

Kapitel 2: Abgrenzung und Rechtserkenntnisquellen der Staatenimmunität

Der Begriff der Immunität findet sich in der Rechtswissenschaft in vielerlei Kontexten. Dabei bezeichnet er stets den Schutz von Rechtssubjekten vor hoheitlicher Rechtsetzung oder Rechtsdurchsetzung. Die rechtlichen Konstruktionen, mit denen der gewünschte Schutz bewirkt wird, sind bei den verschiedenen Immunitäten jedoch unterschiedlich. Auch die Zweckbestimmungen der jeweiligen Institute variieren.

Trotz der strukturellen Unterschiede lassen sich Bestrebungen feststellen, von Entwicklungen bestimmter Immunitätskonzepte Rückschlüsse auf die Reichweite anderer Immunitäten zu ziehen.¹ Um die Herausbildung und die aktuelle Entwicklung der Vollstreckungsimmunität nachzeichnen zu können, ist daher ein anfänglicher, abgrenzender Blick auf andere Immunitäten und das generelle Immunitätsverständnis im Völkerrecht notwendig.

Bevor diese verschiedenen Immunitätsformen dargestellt und voneinander unterschieden werden, soll zunächst der Begriff der Immunität mit seinen rechtswissenschaftlichen Implikationen erklärt und die verschiedenen Rechtsquellen von Immunitäten aufgezeigt werden.

Zudem wird nachfolgend dargestellt, aus welchen Gründen im Völkerrecht Immunitäten gewährt werden und wie diese Gründe Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Immunität nehmen. Zu untersuchen ist insbesondere, inwiefern der Wegfall oder die Neugewichtung des Immunitätszwecks auch eine

¹ Vgl. etwa Court of Appeals (US), *Hugo Prinz v. Federal Republic of Germany (Dissenting Opinion of Judge Wald)*, 1. Juli 1994, 26 F.3d 1166, 1182; *Bergen*, (1999) 14 Conn.J.Int'l L. 169, 180 ff. Dort werden die Urteile der Nürnberger Prozesse von 1945 – die mit individueller strafrechtlicher Immunität und Verantwortlichkeit hoher Staatsorgane befasst waren – bemüht, um auch bei der Immunität des Staates selbst entsprechende Ausnahmen zu begründen. Vgl. dazu u. Teil III, [Kap. 9](#), 1. b.

Veränderung der Immunität selbst zur Folge hat. Lässt sich eine solche Dynamik feststellen, so hat dies auch für die Deutung der Vollstreckungsimmunität vor ihrem teleologischen Hintergrund erhebliche Bedeutung.

1. Begriff und Variationen der Immunität im Recht

a. „Immunität“ als rechtswissenschaftliches Konzept: Bedeutung und Rechtsquellen

Der Begriff der Immunität leitet sich vom lateinischen *immunis* – frei von Abgaben oder Diensten, unberührt – ab; dieses setzt sich aus der Negation *in-* und dem Nomen *munus* – Verrichtung, Abgabe – zusammen.² Er wird vor allem in zwei Lebensbereichen verwendet: einerseits im Sinne einer Unempfindlichkeit gegenüber bestimmten Krankheitserregern in der Medizin und Biologie, andererseits in den Rechtswissenschaften.

In der Rechtssprache bedeutet Immunität allgemein, dass das betreffende Subjekt oder Objekt der Hoheitsgewalt eines Staates oder eines anderen, mit solcher Gewalt ausgestatteten Rechtsträgers ganz oder teilweise entzogen ist.³ Dabei muss es sich aus der Sicht des Geschützten nicht um fremdstaatliche Hoheitsgewalt handeln. In nationalen Rechtsordnungen sind auch Befreiungen von der Jurisdiktion des Heimatstaates vorgesehen.⁴

² Pfeifer u. a., Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Bd. 2, 1989, 730.

³ Doebling, Völkerrecht, 2. Auflage 2004, Rn. 656. Lange diskutiert wurde diese Deutung des Begriffes bei der diplomatischen Immunität. Hier wurde als Erklärung für die umfassenden Vorrechte der Mission und ihrer Mitglieder teilweise vorgebracht, dass das Botschaftsgelände als „exterritoriales“ Gebiet zum Staatsgebiet des Entsendestaates gehöre (vgl. dazu Wilson, Diplomatic Privileges, 1967, 5 ff.; Sen, Diplomat's Handbook, 3. Aufl. 1988, 96 f.). Demnach genossen die Gesandtschaften keine bloße Exemption von der Gerichtsbarkeit dieses Staates, sondern die Rechtsordnung hätte für sie insgesamt keine Geltung. Diese Theorie wurde jedoch von Wissenschaft und Praxis gleichermaßen verworfen (Nachweise bei Sen, Diplomat's Handbook, 3. Aufl. 1988, 96, Fn. 2 und Crawford, Principles, 8. Aufl. 2012, 397, Fn. 11) und spielt heute keine Rolle mehr. Näher zur diplomatischen Immunität s. u. Teil I, Kap. 2, 1. b. cc. (1).

⁴ Vgl. etwa die Immunität der Abgeordneten des Deutschen Bundestages nach Art. 46 Abs. 2–4 GG; dazu Butzer, Immunität im Rechtsstaat, 1991. Auch viele andere Rechtsordnungen kennen derartige Immunitäten, vgl. etwa Supreme Court (US), *Harlow v. Fitzgerald*, 24. Juni 1982, 457 U.S. 800 zur „qualifizierten Immunität“ in den Vereinigten Staaten oder Constitution du 4 Octobre 1958 (FR), Art. 26 Sec. 1: „Aucun membre du Parlement ne peut faire l'objet, en matière criminelle ou correctionnelle, d'une arrestation ou de toute autre mesure privative ou restrictive de liberté qu'avec l'autorisation du bureau de l'assemblée dont il fait partie.“ (abrufbar unter http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank_mm/constitution/constitution.pdf).

Aus rechtstechnischer Sicht kann das durch die Normierung von Immunitäten angestrebte Ergebnis, die Exemption von der Rechtsdurchsetzung, auf verschiedene Weise erreicht werden: als Fall fehlender Gerichtsbarkeit⁵ oder als sonstiges Prozesshindernis.⁶ Da die Freistellung von der Hoheitsgewalt eines Staates sowohl bei den völkerrechtlichen Immunitäten als auch im nationalrechtlichen Bereich bereits die Einleitung hoheitlicher Verfahren verbietet, ist die Frage der Immunität von dem jeweiligen Staatsorgan stets als Vorfrage der Sachprüfung von Amts wegen zu berücksichtigen.⁷ Es bedarf also keiner Geltendmachung durch das geschützte Subjekt.

Im Hinblick auf ihre Rechtsquellen kann zwischen originär nationalrechtlichen Immunitäten und solchen des Völkerrechts differenziert werden. Hinzu kommen vielgestaltige nationale Adaptionen völkerrechtlicher Immunitätssätze, die zwar formell dem innerstaatlichen Recht zuzuordnen sind, ihren Normierungsgrund jedoch in entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Staates finden. Ihnen gilt bei der Ermittlung der völkerrechtlichen Immunitäten besonderes Augenmerk, da sie mit ihrer konkreten Umsetzung der vorwiegend ungeschriebenen Völkerrechtssätze wichtige Anhaltspunkte für deren Auslegung durch die unterschiedlichen Staaten geben.

Rein nationalen Ursprungs sind solche Immunitäten, durch die ein Staat sich selbst als Rechtspersönlichkeit und seine Funktionsträger vor der Inanspruchnahme durch die innerstaatlichen Adjudikations- und Zwangsmechanismen schützt, etwa die Immunität von Regierungsmitgliedern⁸ oder die Immunität des Monarchen.⁹ Sie dienen – auf Kosten der Gewaltenteilung und umfassender demokratischer Kontrolle – dem ordnungsgemäßen Ablauf elementarer Staatsfunktionen, indem sie die ununterbrochene Verfügbarkeit der Staatsorgane sicherstellen.

Völkerrechtlichen Ursprungs hingegen sind diejenigen Immunitäten, die Staaten und ihre Organe, oder auch andere Völkerrechtssubjekte und deren funktionelle Unterteilungen, vor der Ausübung fremdstaatlicher nationaler Hoheitsgewalt schützen. Sie finden ihre Grundlage in der souveränen Gleichheit der Staaten sowie in

⁵ So das Verständnis der Staatenimmunität im Erkenntnisverfahren in Deutschland: Die Immunität begründet hier das von Amts wegen zu prüfende Fehlen der deutschen Gerichtsbarkeit; vgl. BVerfGE 46, 342, 359. Ausführlich hierzu von *Schönfeld*, NJW 1986, 2980.

⁶ So etwa die Immunität der Abgeordneten des deutschen Bundestages nach Art. 46 Abs. 2 GG, dazu *Klein*, Art. 46 GG, in Maunz/Dürig, GG, 2015, Rn. 52.

⁷ Zur völkerrechtlichen Staatenimmunität vgl. *Fox/Webb*, State Immunity, 3. Aufl. 2013, 11 ff.; zu den Rechtswirkungen des Art. 46 GG vgl. *Pieroth*, in Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. 2012, Art. 46 Rn. 4.

⁸ Art. 46 GG.

⁹ Vgl. etwa Constitution Belge (BE), 17. Februar 1994, Art. 88: „La personne du Roi est inviolable [...]“ (abrufbar unter http://www.senate.be/doc/const_fr.html), der Constitución española de 1978 (ES), 29. Dezember 1978, Art. 56 Ap. 3: „La persona del Rey de España es inviolable y no está sujeta a responsabilidad. [...]“ (abrufbar unter http://www.congreso.es/constitucion/ficheros/c78/cons_espa.pdf).

dem Ziel friedlicher und effektiver Kooperation zwischen den Völkerrechtssubjekten.¹⁰ Zu diesen, sogleich ausführlich behandelten Immunitäten gehören etwa die diplomatische Immunität oder die Immunität des Staates als Rechtssubjekt im nationalen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren. Ihre innerstaatliche Geltung wird regelmäßig durch nationale Gesetzgebung oder Rechtsprechungspraxis erreicht. Teils geht die durch nationale Rechtssysteme gewährte Immunität für fremde Staaten, deren Organe und Unterteilungen sowie andere Völkerrechtssubjekte weit über das vom Völkerrecht vorgeschriebene Maß hinaus.¹¹ In solchen Fällen dient die „überschießende Immunität“ regelmäßig dem Schutz der diplomatischen Beziehungen oder des internationalen Ansehens des jeweiligen Staates sowie der Förderung potenzieller Investitionen ausländischer Staaten. Auf der anderen Seite gibt es auch Fälle, in denen die nationale Implementierung hinter dem völkerrechtlich geforderten Schutzstandard zurückbleibt.¹² Auch die „überschießende“ oder eine unzureichende Immunitätsgewährung können bedeutende Hinweise auf die nationale Rechtsauffassung zum Inhalt des Völkerrechts geben und sind daher in der vorliegenden Arbeit genau zu untersuchen.

Originär nationale und völkerrechtlich veranlasste Immunitäten haben demnach unterschiedliche Ansatzpunkte und Zielrichtungen, die eng mit dem Wesen der jeweiligen Rechtsordnung verknüpft sind. Zur Untersuchung der völkerrechtlichen Immunität im Vollstreckungsverfahren sollen daher nur solche Immunitäten, die dem Völkerrecht entspringen, dargestellt werden.

b. Völkerrechtliche Immunitäten

Die Völkerrechtsordnung gewährt Immunitäten überall dort, wo ihre Rechtssubjekte im Interesse einer stabilen, friedlichen und gleichgestellten Interaktion eines besonderen Schutzes bedürfen. Ursprünglich betraf dies nur die Staaten als traditionelle Völkerrechtssubjekte.¹³ Zum Schutz der Staaten bildeten sich die Staatenimmunität

¹⁰ Ausführlich zu den teleologischen Hintergründen der einzelnen völkerrechtlichen Immunitäten s. u. Teil I, Kap. 2, 1. b.

¹¹ So etwa in Hongkong, wo – wie in der übrigen Volksrepublik China – die Staatenimmunität ohne Ausnahmen gewährt wird, vgl. Hong Kong Court of Final Appeal (CN), *Democratic Republic of Congo v. FG Hemisphere Associates L.L.C.*, 8. Juni 2011, FACV 5, 6, 7 of 2010 und Standing Committee of the Eleventh National People's Congress (CN), Interpretation of Para. 1, Art. 13 and Art. 19 of the Basic Law of the Hong Kong Special Administrative Region of the People's Republic of China, 26. August 2011 (abrufbar unter http://gia.info.gov.hk/general/201108/30/P201108300217_0217_83273.pdf).

¹² So nach hier vertretener Ansicht die Antiterrorgesetzgebung in den Vereinigten Staaten, § 1610 (f) und (g) US-FSIA, und in Kanada, Sec. 6.1 (2) i. V. m. Sec. 12 (1) (d) CA-SIA. Dazu u. Teil II, Kap. 5, 3. c.

¹³ Für eine Darstellung der „dynamischen Erweiterung“ des Kreises der Völkerrechtssubjekte s. *Delbrück*, in *Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht*, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 23 f.

im engeren Sinne, die eine Freistellung der Staaten und ihres Vermögens von sämtlicher fremdstaatlicher Hoheitsgewalt bewirkt, sowie umfassende Immunitäten zum Schutz von Staatenvertretern im internationalen Verkehr heraus.¹⁴

Mit der zunehmenden Akzeptanz der von den Mitgliedstaaten abgeleiteten – „gekorenen“ – Völkerrechtssubjektivität Internationaler Organisationen¹⁵ wurde jedoch auch letzteren, regelmäßig durch den Gründungsvertrag oder durch gesonderte bi- oder multilaterale völkerrechtliche Verträge, Immunität zuerkannt.¹⁶ Da die Rechtspersönlichkeit Internationaler Organisationen funktional begrenzt ist und ihre Handlungen regelmäßig eng mit dem Organisationszweck in Verbindung stehen, ist die Bedeutung der Abgrenzung zwischen privatwirtschaftlichen und hoheitlichen Tätigkeiten im Vergleich zur Staatenimmunität deutlich geringer.¹⁷ Ob und inwiefern sich in diesem Bereich bereits von einer Herausbildung allgemeinen Völkergewohnheitsrechts sprechen lässt, ist unklar.¹⁸ Anders als im Bereich der Staatenimmunität im engeren Sinne ging die Entwicklung der Immunität gekorener Völkerrechtssubjekte nicht von gefestigten Völkergewohnheitsrechtssätzen und Grundprinzipien der Völkerrechtsordnung aus,¹⁹ sondern von individuell verhandelten Spezialregelungen. Aus solchen kann nur dann neues Völkergewohnheitsrecht abgeleitet werden, wenn sich quantitativ und inhaltlich hinreichende Überschneidungen nachweisen lassen. Die Immunität Internationaler Organisationen hat demnach andere, funktionaler orientierte und stärker auf die Erfordernisse der jeweiligen Organisation bezogene Hintergründe als die der Staaten und soll daher nicht in die vorliegende Untersuchung einbezogen werden.

Die Immunitäten, die das Völkerrecht für Staaten, ihre Organe und Vertreter sowie das Vermögen der genannten Rechtsträger kennt, werden letztlich alle auf das

¹⁴ Zu den verschiedenen Immunitäten, die letztlich dem Staat als Völkerrechtssubjekt zugute kommen, vgl. sogleich Teil I, Kap. 2, 1. b. aa., bb. und cc.

¹⁵ Die Zuerkennung begrenzter Völkerrechtssubjektivität entspricht heute der herrschenden Meinung, vgl. dazu IGH, *Reparation for Injuries Suffered in the Service of the United Nations (Advisory Opinion)*, 11. April 1949, ICJ Reports 1949, 174.

¹⁶ Vgl. Art. 105 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) (verabschiedet am 26. Juni 1945, in Kraft seit 24. Oktober 1945), 557 UNTS 143, demzufolge die UN und ihre Vertreter in den Mitgliedstaaten alle zur Zielerreichung bzw. Aufgabenerfüllung notwendigen Vorrechte und Immunitäten genießen. Ein Beispiel für die gesonderte Regelung von Immunitätsfragen außerhalb des Gründungsvertrages ist der Europarat, vgl. Allgemeines Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (verabschiedet am 2. September 1949, in Kraft seit 10. September 1952), ETS No. 2, Art. 3.

¹⁷ Bundesgericht (CH), *NML Capital Ltd. und EM Limited g. Bank für Internationalen Zahlungsausgleich*, 12. Juli 2010, BGE 136 III 379, 4.3.1. m. w. N.; vgl. aber auch Peters, (2011) 21 SZIER 397 (409), die darauf hinweist, dass aufgrund der Möglichkeit von *ultra vires*-Akten die Immunität keinesfalls als „absolut“ bezeichnet werden kann.

¹⁸ Möldner, *International Organizations or Institutions, Privileges and Immunities*, MPEPIL VI, 2013, 47, 49.

¹⁹ Zu den historischen Wurzeln und dem teleologischen Hintergrund der Staatenimmunität im engeren Sinne sogleich Teil I, Kap. 3.

völkerrechtliche Grundprinzip der souveränen Gleichheit der Staaten²⁰ und die sich daraus ableitende Notwendigkeit der scharfen Abgrenzung von Hoheitsbereichen²¹ zurückgeführt, auch wenn sie wegen unterschiedlicher Zielsetzungen verschieden ausgestaltet sind. Hierbei kann im Grundsatz zwischen zwei Anknüpfungspunkten für Immunitäten unterschieden werden: der Immunität *ratione personae*, also absoluter Immunität aufgrund des Wesens oder der besonderen Stellung der geschützten Rechtssubjekte, und der Immunität *ratione materiae*, also der Immunität aufgrund des Charakters der vorgenommenen Handlung oder des jeweiligen Tätigkeitsbereiches.²²

Im Folgenden sollen die verschiedenen Immunitäten, die das Völkerrecht im Zusammenhang mit dem Schutz staatlicher Souveränität und Kooperationsfähigkeit gewährt, dargestellt und nach ihrem Geltungsgrund untersucht werden.

aa. Immunität des Staates als solchem vor fremdstaatlicher Hoheitsgewalt

Zuvorderst ist die Staatenimmunität im engeren Sinne zu nennen, also diejenige des Staates als Rechtspersönlichkeit. Sie schützt den Staat vor der nicht autorisierten Einleitung hoheitlicher Verfahren durch Behörden und Gerichte fremder Staaten (Staatenimmunität im Erkenntnisverfahren) sowie vor tatsächlichem hoheitlichen Zwang gegen ihr Vermögen, insbesondere dem Vollstreckungs- oder Sicherungszugriff im Rahmen der staatlich institutionalisierten Durchsetzung individueller Ansprüche (Vollstreckungsimmunität). Die Immunität fremder Staaten dient der gegenseitigen Achtung staatlicher Souveränität und der Zementierung des Prinzips souveräner Gleichheit. Ausgangspunkt der Staatenimmunität im engeren Sinne ist also die Prämisse, dass die Staaten aufgrund ihrer gleichberechtigten Stellung im Völkerrechtssystem nicht übereinander hoheitliche Gerichtsbarkeit ausüben dürfen.²³ Die vorherrschende Rechtspraxis gewährt Immunität nur, wenn das streitgegenständliche Verhalten oder Vermögen der hoheitlichen Staatstätigkeit zugeordnet werden kann: Immunitätsschutz genießen lediglich hoheitliche Handlungen, *acta iure imperii*, während der Staat bei sonstigen Tätigkeiten, *acta iure gestionis*, prozessual einem privaten Wirtschaftsakteur gleichgestellt wird.²⁴ Daher lässt sich die Staatenimmunität im engeren Sinne als Immunität *ratione materiae* einordnen.

²⁰ Art. 2 Nr. 1 UN-Charta: „Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.“ Ausführlich zur Rückführung der Staatenimmunität auf diesen Grundsatz u. Teil I, Kap. 3, 1.

²¹ Wolfrum, in Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 452.

²² Id., 453, mit Verweis auf die ursprünglich von Niboyet, (1950) 39 Niboyet 139, vorgeschlagene Unterscheidung.

²³ RGZ 62, 165; 102, 306; 103, 274; näher dazu u. Teil I, Kap. 3, 1.

²⁴ Einen Überblick hierüber geben Fox/Webb, State Immunity, 3. Aufl. 2013, 395 ff. und Yang, State Immunity, 2012, 75 ff. Für die historische Entwicklung der Staatenimmunität (auch) im Erkenntnisverfahren s. u. Teil I, Kap. 3; für den aktuellen Völkerrechtsstand zur Immunität im Erkenntnisverfahren und die genaue Bedeutung der *acta iure imperii/acta iure gestionis*-Dichotomie s. u. Teil I, Kap. 4.

Auf den Umfang und die Entwicklung dieser Immunität des Staates im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren wird im Verlaufe dieser Arbeit ausführlich eingegangen.²⁵

bb. Immunität hoher staatlicher Funktionsträger

Neben dem Staat als eigenständigem Rechtssubjekt genießen auch Staatsoberhäupter und hohe Funktionsträger des Staates Immunität vor der Hoheitsgewalt fremder Staaten. Diese Immunität wurzelt in der früheren Personifizierung des Staates mit dem Monarchen; ihr Schutz gilt der Würde und dem Ansehen der betroffenen Staaten.²⁶ Darüber hinaus dient sie dem Interesse der Staatengemeinschaft an ungestörtem internationalen Verkehr und damit auch der Friedens- und Kooperationsfunktion des Völkerrechts.²⁷

Bei Staatsoberhäuptern gilt die Befreiung von fremdstaatlicher Gerichtsbarkeit während der Amtszeit *ratione personae*, also absolut und ohne Rücksicht auf das relevante Verhalten der geschützten Person.²⁸ Oftmals wird dieser besondere, persönliche Schutz des Staatsorganes als Teil der allgemeinen Staatenimmunität angesehen.²⁹ Er geht jedoch weiter als die differenzierenden Regelungen, die heute auf Staaten und ihr Vermögen angewendet werden, und ist daher als eigenständige Immunitätsausprägung zu behandeln.

Für vor oder nach der Amtszeit vorgenommene Handlungen endet der Immunitätsschutz mit dem Ende der Amtsinhaberschaft. Hinsichtlich der während dieser Zeit vorgenommenen Handlungen ist zu differenzieren: Für privates Handeln entfällt die Immunität mit der Beendigung des Amtes retrospektiv.³⁰ Im Hinblick auf Amtshandlungen besteht die Immunität grundsätzlich – *ratione materiae* – fort.³¹ In

²⁵ S. u. Teil I, Kap. 4 zur Immunität im Erkenntnisverfahren und Teile II und III zur Vollstreckungsimmunität.

²⁶ League of Nations Committee of Experts for the Progressive Codification of International Law, Competence of Courts in regard to Foreign States, (1932) 26 AJIL Supp. 451, 527; *Jennings/Watts* (Hrsg.), *Oppenheim's International Law*, Bd. 1/1, 9. Aufl. 2008, 379; *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 670; vgl. aber auch BVerfGE 95, 96, 129, wo der unmittelbare Souveränitätsschutz im Vordergrund zu stehen scheint.

²⁷ BGH, 14. Dezember 1984, BGHSt 33, 97.

²⁸ Vgl. Institut de Droit international (IDI), Resolution: Les immunités de juridiction et d'exécution du chef d'Etat et de gouvernement en droit international, 26. August 2001, (2000-01) 69 Annuaire IDI, 42, Art. 1, 2, 3 und 13; BGH, 14. Dezember 1984, BGHSt 33, 97; kritisch *Watts/Foakes*, Heads of State, MPEPIL IV, 2013, 758, 762. Vgl. auch die Entscheidung des Cour de Cassation (FR), *Gaddafi*, 13. März 2001, No. 1414; hierzu *Zappalà*, (2001) 12 EJIL 595 ff.

²⁹ *Herdegen*, Völkerrecht, 13. Aufl. 2014, 285; differenzierend aber *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 670. Ausführlich dazu *Bröhmer*, Violation of Human Rights, 1997, 29 ff.

³⁰ *Watts/Foakes*, Heads of State, MPEPIL IV, 2013, 758, 763; *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 672.

³¹ *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 672.

der jüngeren Völkerrechtspraxis gibt es jedoch einzelne Fälle, in denen von dieser Immunität *ratione materiae* eine Ausnahme zugelassen wurde, weil die in Frage stehende Handlung des ehemaligen Staatsoberhauptes als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzuordnen ist.³² Dies lässt sich mit einer veränderten Gewichtung der Stabilität internationaler Beziehungen gegenüber elementaren Völkerrechtsnormen und einer Verengung des Kreises rein innerstaatlicher Angelegenheiten erklären. Angesichts der Aufwertung menschenrechtlicher Belange im Völkerrecht³³ fehlt seinen Akteuren in zunehmendem Maße die Bereitschaft, bei schweren Völkerrechtsbrüchen gegenüber Individuen die Unantastbarkeit der verantwortlichen Einzelpersonen zu gewährleisten. Insofern hat sich die *domaine réservé*, der Kernbereich exklusiver hoheitlicher Handlungs- und Entscheidungsbefugnisse der Staaten, verschoben.³⁴

Keine Ausnahme zu der so verstandenen Immunität des Staatsoberhauptes vor fremdstaatlichen Gerichten ist die Verfolgbarkeit schwerwiegender Verbrechen ehemaliger sowie amtierender Staatsoberhäupter vor internationalen Gerichten, die durch spezielle völkerrechtliche Verträge ermöglicht wird.³⁵ Sie lässt sich aber ebenfalls in die soeben beschriebene Entwicklung, die Abkehr von unbedingter Unberührtheit hoheitlicher Staatsbereiche, einordnen.

Welche anderen Regierungsmitglieder eines Staates nach dem Völkergewohnheitsrecht Immunität genießen, lässt sich mangels hinreichender Staatenpraxis nicht eindeutig bestimmen.³⁶ Zumindest Außenminister genießen wie Staatsoberhäupter während ihrer Amtszeit Immunität *ratione personae*, wie der Internationale Gerichtshof in seinem *Arrest Warrant*-Urteil bestätigte.³⁷ Auch für Regierungschefs besteht nach überwiegender Auffassung während der Amtszeit absolute Immunität.³⁸ Sonstige Regierungsmitglieder können sich für Tätigkeiten im Zusammenhang mit ihrem Amt zumindest auf die (allgemeine) Staatenimmunität *ratione materiae* für *acta iure imperii*, hoheitliche Handlungen, berufen.³⁹

³² House of Lords (UK), *R v. Bow Street Metropolitan Stipendiary Magistrate, ex parte Pinochet Ugarte (No 3)*, 24. März 1999, 119 ILR 137 ff.; dazu *Bianchi*, (1999) 10 EJIL 237 ff. Vgl. auch *Ruffert*, (2001) 48 NILR 171 ff.

³³ Hierzu ausführlich u. Teil III, [Kap. 8](#), 2.

³⁴ Vgl. *Kunig*, Intervention, Prohibition of, MPEPIL VI, 2013, 289, 293.

³⁵ Vgl. die Bestimmung in Art. 27 Abs. 2 des Rome Statute of the International Criminal Court (unterzeichnet am 17. Juli 1998, in Kraft seit 1. Juli 2002), 2187 UNTS 90 (Römisches Statut); vgl. auch Special Court for Sierra Leone, *Prosecutor against Charles Ghankay Taylor (Decision on Immunity from Jurisdiction)*, 31. Mai 2004, SCSL-03-01-I-059, v. a. Rn. 43 ff.

³⁶ *Wolfrum*, in Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 257.

³⁷ IGH, *Arrest Warrant of 11 April 2000 (Democratic Republic of the Congo v. Belgium)*, 14. Februar 2002, ICJ Reports 2002, 3, 21.

³⁸ *Ibid.* (*obiter dictum*); *Watts/Foakes*, Heads of Governments and Other Senior Officials, MPEPIL IV, 2013, 754, 756 f.

³⁹ *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 673.

Die Familien der Staatsoberhäupter und Außenminister haben in der internationalen Praxis während der Amtszeit an deren Immunität *ratione personae* teil; umstritten ist hier jedoch, ob dies nur Ausdruck der *comity of nations* ist oder ob es sich dabei um eine völkergewohnheitsrechtliche Pflicht handelt.⁴⁰ Zweifelhaft ist die Existenz einer solchen Pflicht, weil mit der Exemption der Familienmitglieder von der nationalstaatlichen Gerichtsbarkeit der fremden Aufenthaltsstaaten kein weitergehender Schutz hoheitlicher Staatstätigkeit, sondern nur ein reflexartiger Schutz des jeweiligen Staatsoberhauptes über die Integrität seines Umfeldes ermöglicht wird. Da die – marginale – Praxis für einen entsprechenden Schutz spricht und sich vermuten lässt, dass die Staaten dabei einer ähnlich gelagerten *opinio iuris* folgen wie bei der Immunität für Familienangehörige von Diplomaten,⁴¹ ist aber davon auszugehen, dass ein entsprechender Schutz der den Funktionsträger begleitenden Familie auch in diesem Bereich völkergewohnheitsrechtlich verankert ist.

cc. Immunität internationaler Staatenvertreter

Ein besonderer Bereich des Völkerrechts, dessen fester Bestandteil seit langem die Gewährung umfassender Immunitäten ist, ist das Recht der internationalen Staatenvertretungen. Dazu gehören einerseits die ständigen diplomatischen Missionen und die Konsulate, andererseits die mitgliedstaatlichen Vertretungen bei Internationalen Organisationen und schließlich die Spezialmissionen. Für jede dieser Vertretungsformen existieren im Völkerrecht je nach ihrem Zweck und ihrer Bedeutung für die zwischenstaatlichen Beziehungen unterschiedliche Immunitäten.

Die Immunitäten diplomatischen und konsularischen Personals sowie der zur Vertretung gehörenden Sachwerte sind als Teile des Gesandtschaftsvölkerrechts ein eigenständiger Grundpfeiler aus den Anfängen des Völkerrechts,⁴² der neben – nicht aus – der Staatenimmunität als solcher entstand.⁴³ Sie dienen dem Funktionalisieren und der Erleichterung internationaler Beziehungen.⁴⁴ Zu diesen Immunitäten liegen, anders als bei den meisten anderen, völkerrechtlichen Immunitäten, mit dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen⁴⁵ und dem Wiener

⁴⁰ Vgl. UN ILC, Report of the International Law Commission on the Work of its Sixtieth Session, 5. Mai-8. August 2008, UN Doc. A/63/10, Rn. 293; UN ILC, Report of the International Law Commission on the Work of its Sixty-third Session, 26. April-12. August 2011, UN Doc. A/66/10, Rn. 171.

⁴¹ Dazu sogleich Teil I, Kap. 2, 1. b. cc. (1).

⁴² Herdegen, Völkerrecht, 13. Aufl. 2014, 287.

⁴³ Van Alebeek, Immunity, Diplomatic, MPEPIL V, 2013, 98.

⁴⁴ Doehring, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 675. S. auch Abs. 4 der Präambel der Vienna Convention on Diplomatic Relations (Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, WÜD) (verabschiedet am 18. April 1961, in Kraft seit 24. April 1961), 500 UNTS 95: „Realizing that the purpose of such privileges and immunities is not to benefit individuals but to ensure the efficient performance of the functions of diplomatic missions as representing States [...]“

⁴⁵ [Ibid.](#)

Übereinkommen über konsularische Beziehungen⁴⁶ umfassende Kodifikationen vor. Die Ratifikation dieser beiden Instrumente durch nahezu sämtliche Staaten⁴⁷ hat dazu geführt, dass ihre Regelungen als allgemein gültige Kodifikationen universellen Völkergewohnheitsrechts eingeordnet und entsprechend befolgt werden.⁴⁸ Die Immunitäten von Spezialmissionen sowie der Status der Vertreter bei Internationalen Organisationen hingegen werden größtenteils mittels spezieller Übereinkommen geregelt.⁴⁹

(1) Diplomatische Immunitäten

Zum theoretischen Hintergrund der diplomatischen Immunität existieren neben der überholten Exterritorialitätsthese⁵⁰ zwei Ansätze: die Repräsentationstheorie, nach der jeder Diplomat unmittelbar den Entsendestaat und seinen Souverän verkörpere und deshalb als Ausdruck der internationalen Anerkennung des Staates die gleiche umfassende Immunität genießen müsse,⁵¹ und ein ergebnisorientierter funktionaler Ansatz, nach dem der reibungslose Ablauf der internationalen diplomatischen Beziehungen im Mittelpunkt stehe und dafür gewisse Vorrechte und Immunitäten

⁴⁶ Vienna Convention on Consular Relations (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, WÜK) (verabschiedet am 24. April 1963, in Kraft seit 19. März 1967), 596 UNTS 261.

⁴⁷ Die Vertragsstaaten des WÜD umfassen alle UN-Mitgliedstaaten außer Antigua und Barbuda, Palau, die Salomonen, Südsudan und Vanuatu und die Beobachter Heiliger Stuhl und Palästina (Ratifikationstabelle abrufbar unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mt_dsg_no=III-3&chapter=3&lang=en). Beide Beobachter sind Mitglieder des WÜK; unterzeichnet, aber nicht ratifiziert wurde es von den UN-Mitgliedstaaten Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Israel und Zentralafrikanische Republik. Weder unterzeichnet noch ratifiziert haben das WÜK die UN-Mitgliedstaaten Afghanistan, Äthiopien, Burundi, Guinea-Bissau, die Komoren, Palau, San Marino, Sierra Leone, die Salomonen, Sambia, Südsudan, Swasiland, Tschad und Uganda (Ratifikationstabelle abrufbar unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mt_dsg_no=III-6&chapter=3&lang=en).

⁴⁸ Crawford, Principles, 8. Aufl. 2012, 395 f. m. w. N. in Fn. 4. Die herrschende Ansicht geht von einer umfassenden völkergewohnheitsrechtlichen Geltung des WÜD aus; vgl. statt vieler Wagner/Raasch/Pröpstl, WÜD, 2007, 41. Da das WÜK, anders als das WÜD, nicht als Kodifikation des hergebrachten Diplomatenrechts gedacht war, sondern als positive Neuregelung der bis dahin bilateral und sehr unterschiedlich gestalteten konsularischen Beziehungen, belassen es die Kommentatoren des WÜK regelmäßig bei dem Hinweis auf die umfassende Ratifikationslage, die unabhängig vom gewohnheitsrechtlichen Status zu seiner quasi-universellen Geltung führt. Vgl. Paulus/Dienelt, Vienna Convention on Consular Relations, MPEIL X, 2013, 686.

⁴⁹ Dazu sogleich Teil I, Kap. 2, 1. b. cc. (3).

⁵⁰ Dazu bereits o. Teil I, Kap. 2, 1. a.

⁵¹ Sen, Diplomat's Handbook, 3. Aufl. 1988, 97; kritisch Ross, (1989) 4 Am.U.Int'l L.Rev. 173, 177 f.

gewährt werden müssten.⁵² Beide Ansätze werden heute nebeneinander zur Begründung und Ausdifferenzierung der diplomatischen Immunitäten verwendet.⁵³ Dass der Schutz der diplomatischen Immunität dem Entsendestaat und seinem Interesse an intakten diplomatischen Beziehungen, nicht aber dem Diplomaten selbst, gilt, zeigt sich bereits darin, dass (nur) der Entsendestaat auf die Immunität verzichten kann.⁵⁴

Bei den Vorrechten und Privilegien der Diplomaten wird begrifflich zwischen Unverletzlichkeit (*inviolability*) – dem Schutz vor tatsächlichem Zugriff – und Immunität (*immunity*) – der Ausnahme von der Gerichtsbarkeit – unterschieden.⁵⁵ Auch der Grundsatz der Unverletzlichkeit beinhaltet jedoch die Freistellung von der Hoheitsgewalt des Empfangsstaates, indem er jegliche staatliche Zwangsausübung gegen den Diplomaten, etwa durch Festnahme oder Ausweisung, verbietet.⁵⁶ Die Wohnung und das Vermögen des Diplomaten sind ebenfalls unverletzlich, unterliegen also keiner Durchsuchung oder Wegnahme.⁵⁷ Die Existenz von Ausnahmen zur Unverletzlichkeit ist umstritten und allenfalls nach dem Notstandsprinzip denkbar; etwa bei der Festnahme des Diplomaten zur Verhinderung eines konkreten, unmittelbar bevorstehenden Verbrechens oder zur Beendigung eines solchen.⁵⁸

Wie auch ein Staatsoberhaupt genießt der Diplomat ab seiner Einreise oder der Notifizierung seiner Akkreditierung bis zur Ausreise aus dem Empfangsstaat umfassende Immunität *ratione personae* vor den Gerichten und Vollstreckungsbehörden des Empfangsstaates.⁵⁹ Seine Immunität kennt jedoch, anders als die des Staatsoberhauptes, mehrere Ausnahmen: Neben der Möglichkeit des Immunitätsverzichts

⁵² So genannte „Theorie der funktionalen Notwendigkeit“; dafür *Maginnis*, (2003) 28 *Brook.J.Int'l L.* 989, 990 ff. Vgl. auch *van Alebeek*, *Immunity, Diplomatic*, MPEPIL V, 2013, 98, 99, die auf den Grundsatz *ne impediatur legatio* verweist.

⁵³ *Wolfrum*, in *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 278; *Herdegen*, *Völkerrecht*, 13. Aufl. 2014, 287.

⁵⁴ Art. 32 WÜD; *Doehring*, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 2004, Rn. 681.

⁵⁵ Art. 29 und 31 WÜD. Kritik an dieser Unterscheidung übt u. a. *Przetacznik*, *Protection of Officials*, 1983, 11 f. mit dem Hinweis, dass die Unverletzlichkeit auch eine Immunität sei. Diese Auffassung stimmt, soweit die Unverletzlichkeit die Befreiung von der Hoheitsgewalt des Entsendestaates bedeutet, mit dem hier verwendeten Immunitätsbegriff überein. Ebenso *van Alebeek*, *Immunity, Diplomatic*, MPEPIL V, 2013, 98, 102.

⁵⁶ Art. 29 WÜD.

⁵⁷ Art. 30 WÜD. Der Artikel ist eine Konkretisierung von Art. 29 WÜD; vgl. *Wolfrum*, in *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 275.

⁵⁸ Obwohl das praktische Bedürfnis für derartige Ausnahmen nicht von der Hand zu weisen ist, ist ihre Begründung mit dem Notstandsgedanken dogmatisch zweifelhaft, da das WÜD grundsätzlich als „self-contained regime“ eingeordnet wird, in dem keine anderen als die im Regelwerk vorgesehenen Gegenmittel erlaubt sein sollen. Dennoch befürwortet der IGH ihre Existenz: *United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran (United States of America v. Iran)*, 24. Mai 1980, ICJ Reports 1980, 3, Rn. 86. Vgl. auch *Kokott*, in *Beyerlin u. a. (Hrsg.), Recht zwischen Umbruch und Bewahrung*, 1995, 135.

⁵⁹ Art. 31 und 39 WÜD.

durch den Entsendestaat⁶⁰ sind im Rahmen der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit dingliche Klagen bezüglich nicht hoheitlich verwendetem Immobilien im Empfangsstaat, Klagen in privaten Nachlasssachen und Klagen im Zusammenhang mit einem freien Beruf oder einer gewerblichen Tätigkeit des Diplomaten zulässig.⁶¹ In all diesen Fällen können auch Vollstreckungsmaßnahmen gegen das Vermögen des Diplomaten – vorbehaltlich der Unverletzlichkeit seiner Person und Wohnung – vorgenommen werden.⁶² Die Immunität von der Strafgerichtsbarkeit gilt ausnahmslos.⁶³

Mit der Ausreise endet die persönliche Immunität des Diplomaten; er genießt nunmehr nur noch Immunität *ratione materiae* für alle in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Handlungen.⁶⁴

Die diplomatische Immunität schützt nicht nur die Diplomaten selbst, sondern erstreckt sich zudem auf andere, mit der Botschaft verbundene Personen. Sofern sie nicht Angehörige des Empfangsstaates sind, genießen Familienangehörige des Diplomaten die gleiche Immunität *ratione personae* wie der Diplomat.⁶⁵ Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals und ihre Familienangehörigen, die nicht Angehörige oder Residenten des Empfangsstaates sind, genießen die gleichen Vorrechte und Immunitäten wie das diplomatische Personal und seine Familien – mit einer Ausnahme für Handlungen außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit.⁶⁶ Angestellten aus dem dienstlichen Hauspersonal, die nicht Angehörige oder Residenten des Empfangsstaates sind, wird nur Immunität *ratione materiae* für ihre Diensthandlungen gewährt.⁶⁷

⁶⁰ Art. 32 WÜD.

⁶¹ Art. 31 Abs. 1 WÜD. Dessen praktischer Anwendungsbereich wird jedoch durch Art. 42 WÜD geschmälert, der auf persönlichen Gewinn gerichtete, freie Berufe und gewerbliche Tätigkeiten des Diplomaten verbietet. Zu den Ausnahmen ausführlich *Sen*, *Diplomat's Handbook*, 3. Aufl. 1988, 141 ff.

⁶² Art. 31 Abs. 3 WÜD.

⁶³ Art. 33, 34 und 35 WÜD; diese Bestimmungen fallen allerdings nicht unter den hier skizzierten Immunitätsbegriff, da sie rechtstechnisch eine materiellrechtliche Privilegierung, nicht eine bloße Freistellung von der Durchsetzung der Rechtsordnung, bewirken.

⁶⁴ Art. 38 Abs. 1 und 39 Abs. 2 WÜD. Wie *Doehring*, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 2004, Rn. 679, richtig anmerkt, ist diese Privilegierung Teil der Staatenimmunität im engeren Sinne – dazu o. Teil I, Kap. 2, 1. b. aa. – und daher keine „diplomatische Immunität“ im eigentlichen Sinne; anders aber BVerfGE 96, 68.

⁶⁵ Art. 37 Abs. 1 i. V. m. Art. 29 bis 36 WÜD. Zu der Diskussion darüber, ob etwa unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Partner oder Ehepartner aus Viehelen von der Bestimmung oder dem parallelen Völkergewohnheitsrecht erfasst werden, s. *Denza*, *Diplomatic Law*, 3. Aufl. 2008, 391 ff.

⁶⁶ Art. 37 Abs. 2 i. V. m. Art. 29 bis 35 und Art. 36 Abs. 1, Art. 1 (d) WÜD. Der Begriff der „Handlungen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit“ ist weit auszulegen und erfasst auch Aktivitäten bei Gelegenheit der Wahrnehmung entsprechender Dienstpflichten, vgl. *van Alebeek*, *Immunity, Diplomatic*, MPEPIL V, 2013, 98, 106.

⁶⁷ Art. 37 Abs. 3 WÜD.

Die umfassende Gewährung der diplomatischen Immunitäten – vor allem angesichts der signifikanten Einschränkungsansätze bei Staatsoberhäuptern – lässt sich damit erklären, dass ihr Zweck trotz der verkleinerten *domaine réservé* und einer zunehmenden Konditionierung der Souveränität⁶⁸ nicht an Bedeutung verloren hat. Vielmehr ist gerade in einem globalisierten Zeitalter das reibungslose Funktionieren internationaler Beziehungen umso wichtiger. Dies bedeutet aber auch, dass von der Zurückhaltung bei der Einschränkung diplomatischer Immunitäten nicht darauf geschlossen werden darf, dass auch bei der Staatenimmunität im engeren Sinne eine Neubewertung allgemein abgelehnt wird.

(2) Konsularische Immunitäten

Die Immunität der Konsuln reicht weniger weit als die der Diplomaten. Sie ist keine persönliche Immunität, sondern wirkt lediglich *ratione materiae*.⁶⁹ Die Honorar- und Berufskonsularbeamten und Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals des Konsulats sind also nur in Bezug auf Handlungen, die sie in Ausübung konsularischer Aufgaben vorgenommen haben, immun vor der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates.⁷⁰ Diese Immunität gilt ab dem Zeitpunkt der Einreise oder Einstellung zeitlich unbegrenzt.⁷¹ Ausnahmen gelten – außer bei einem Verzicht des Entsendestaates⁷² – für Schadensersatzklagen aufgrund von Verkehrsunfällen; zudem ist bei Verträgen im Zweifel anzunehmen, dass diese nicht in Ausübung konsularischer Funktionen geschlossen wurden.⁷³

Die Unverletzlichkeit der konsularischen Räumlichkeiten erstreckt sich, anders als bei Diplomaten, nicht auf die Wohnung der Konsularbeamten.⁷⁴ Auch die persönliche Unverletzlichkeit der Berufskonsularbeamten reicht nicht so weit wie die der Diplomaten, da die Möglichkeit einer Festnahme oder Untersuchungshaft wegen schwerer strafbarer Handlungen sowie eine grundsätzliche Ausnahme bei der Vollstreckung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen bestehen.⁷⁵

⁶⁸ Vgl. hierzu im Einzelnen u. Teil III, [Kap. 8](#).

⁶⁹ Eine Kritik der unterschiedlichen Behandlung findet sich bei *Lee/Quigley*, *Consular Law*, 3. Aufl. 2008, 339 ff.

⁷⁰ Art. 43 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 WÜK; hierzu *Sen*, *Diplomat's Handbook*, 3. Aufl. 1988, 290 ff., der darauf hinweist, dass diese Immunität wiederum Ausfluss der allgemeinen staatlichen Immunität für *acta iure imperii* ist.

⁷¹ Art. 53 Abs. 3, Abs. 4 WÜK; Es ist umstritten, ob die zeitlich unbegrenzte konsularische Immunität auch gegenüber Drittstaaten – *erga omnes* – wirkt; bejahend BVerfGE 96, 68.

⁷² Art. 45 WÜK.

⁷³ Art. 43 Abs. 2 WÜK.

⁷⁴ Art. 31 WÜK; *Paulus/Dienelt*, *Vienna Convention on Consular Relations* (1963), MPEPIL X, 2013, 683, 689.

⁷⁵ Art. 41 Abs. 1, Abs. 2 WÜK.

Für Honorarkonsuln besteht keine Unverletzlichkeit.⁷⁶ Die konsularische Immunität erstreckt sich zudem nicht auf Familienmitglieder des Konsuls oder seines Personals.

Der Vergleich der umfangreichen diplomatischen mit den sehr restriktiven, auf die Wahrnehmung der konsularischen Aufgaben beschränkten Immunitäten legt nahe, dass der Umfang der Immunitäten den Stellenwert der jeweiligen Vertretungsform widerspiegelt. Konsularbeamte sind nicht zur Außenvertretung des jeweiligen Staates, etwa bei internationalen Verhandlungen, berufen, sondern vornehmlich zur Pflege der Handelsbeziehungen und für Verwaltungs- und Vermittlungsaufgaben gegenüber den im Ausland befindlichen Staatsangehörigen eingesetzt.⁷⁷ Bei ihnen fehlt also die bei den diplomatischen Vorrechten ausschlaggebende Motivation für eine dem restriktiven Trend widersprechende, umfassende Immunitätsgewährung. Folglich sind die konsularischen Immunitäten und Vorrechte rein funktional ausgestaltet.

(3) Immunität von Spezialmissionen

Eine Spezialmission ist eine zeitlich und auf bestimmte Aufgaben begrenzte Entsendung von Staatenvertretern in einen anderen Staat mit dessen Zustimmung.⁷⁸ Im Unterschied zur konsularischen und diplomatischen Immunität existiert zur Immunität von Spezialmissionen keine aussagekräftige, gleichförmige Staatenpraxis, da der Status der Missionen entweder *ad hoc* vor der Entsendung der Mission vereinbart oder im Zuge von bilateralen Freundschafts- oder Handelsabkommen im Einzelnen ausgehandelt und kodifiziert wird.⁷⁹ Mit der Convention on Special Missions,⁸⁰ die die Generalversammlung der UN 1969 verabschiedete, liegt zwar ein Kodifikationsversuch vor, sie hat jedoch bisher nur sehr wenige Vertragsparteien und geht nach allgemeiner Auffassung in ihren Bestimmungen zur Immunität deutlich über das gewohnheitsrechtlich anerkannte Maß hinaus.⁸¹ Nach der Konvention genießen Mitglieder von Spezialmissionen im Wesentlichen die gleiche Immunität *ratione personae* wie Mitglieder diplomatischer Missionen, erweitert nur um eine

⁷⁶ S. Kapitel III des WÜK; insbesondere fehlt in Art. 58 des Übereinkommens ein Verweis auf dessen Art. 41.

⁷⁷ Vgl. die Aufzählung der konsularischen Funktionen in Art. 5 WÜK.

⁷⁸ Wolfrum, in Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 296, 297; Kalb, Immunities, Special Missions, MPEPIL V, 2013, 94; vgl. auch Art. 1 (a) der Convention on Special Missions (CSM) (verabschiedet am 8. Dezember 1969, in Kraft seit 21. Juni 1985), 1400 UNTS 231: „[A] special mission“ is a temporary mission, representing the State, which is sent by one State to another State with the consent of the latter for the purpose of dealing with it on specific questions or of performing in relation to it a specific task[...].“

⁷⁹ Vgl. UN ILC, Report on Special Missions by Mr. Milan Bartoš, Special Rapporteur, 1. April 1964, UN Doc. A/CN.4/166, 77.

⁸⁰ *Ibid.*

⁸¹ Kalb, Immunities, Special Missions, MPEPIL V, 2013, 94, 95.

Ausnahme für Schadensersatzklagen aus Verkehrsunfällen, die sich nicht bei der Wahrnehmung offizieller Funktionen ereignen.⁸²

Aus der in vielen Fällen von außenpolitischen Überlegungen oder Verhandlungsgeschick anstelle einer *opinio iuris* getragenen Staatenpraxis lässt sich nur eine gewohnheitsrechtliche Immunität *ratione materiae*, also für hoheitliche Handlungen und zugunsten offizieller Dokumente, ableiten.⁸³ Diese folgt bereits aus der allgemeinen Staatenimmunität. Zudem wird die Immunität der Spezialmission durch die Immunität *ratione personae* einzelner Mitglieder überlagert, wenn es sich bei diesen um Staatsoberhäupter oder hohe Funktionsträger des Entsendestaates handelt.⁸⁴ Auch bei Spezialmissionen, bei denen es wie bei den konsularischen Vertretungen nicht um die unmittelbare, dauerhafte Außenvertretung des Staates geht, ist die Immunität also streng funktional ausgerichtet.

(4) Immunität von Staatenvertretern bei Internationalen Organisationen

Mit dem Aufkommen permanent agierender Internationaler Organisationen erweiterte sich mit den dauerhaft an deren Sitz anwesenden Staatenvertretern der Kreis der im Ausland befindlichen Staatsbediensteten mit erhöhtem Schutzbedarf. Der wesentliche Unterschied von Gesandtschaften zu Internationalen Organisationen zu den sonstigen Gesandtschaften des Entsendestaates in einen fremden Staat ist, dass das Ziel der Mission – die Internationale Organisation – nicht über Gebietshoheit verfügt. Die Immunität für die Staatenvertreter kann also nur von einem Dritten, dem Sitzstaat der Organisation, ohne reziproke Gewährung durch den Entsendestaat gewährt werden.⁸⁵ Aus diesem Grunde wurde der Status der entsendeten Staatenvertreter bis dato in den jeweiligen Gründungsverträgen vorgesehen oder im Einzelnen zwischen Gaststaat und Internationaler Organisation verhandelt und in Sitzabkommen festgehalten, die sich inhaltlich unterscheiden und nur teilweise den Status der Vertreter an den Diplomatenstatus angleichen.⁸⁶ Die von der

⁸² Art. 31 CSM.

⁸³ Kalb, Immunities, Special Missions, MPEPIL V, 2013, 94, 95 f.; a. A. Bockslaff/Koch, (1082) 25 GYIL 539, 548 ff. auf der Basis teleologischer Überlegungen. Vgl. auch District Court of Columbia (US), *Li Weixum et al. v. Bo Xilai*, 1. August 2008, 568 F.Supp.2d 35: Das Gericht befand hier in einem Rechtsstreit um Menschenrechtsverletzungen zulasten von Falun-Gong-Mitgliedern in China, dass der chinesische Handelsminister als Mitglied einer Spezialmission immun gegenüber der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten sei.

⁸⁴ Zur Immunität von Staatsoberhäuptern und hohen staatlichen Funktionsträgern vgl. o. Teil I, Kap. 2, 1. b. bb.

⁸⁵ Wolfrum, in Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 299.

⁸⁶ Für die UN beispielsweise Art. 105 UN-Charta und Art. 5 des Agreement between the United Nations and United States of America regarding the Headquarters of the United Nations, UNGA, Resolution 169 (II), 31. Oktober 1947, UN Doc. A/RES/169(II)[A-B]; für die World Trade Organization (WTO) Art. VIII des Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organization (verabschiedet am 15. April 1994, in Kraft seit 1. Januar 1995), 1867 UNTS 154, und Art. 17 des Agreement between the World Trade Organization and the Swiss Confederation (geschlossen am 31. Mai 1995), WTO Doc. WT/GC/1.

Völkerrechtskommission der UN (International Law Commission, ILC) 1975 ausgearbeitete Konvention zur Vereinheitlichung der Rechtslage für nationale Vertretungen bei Internationalen Organisationen ist bisher nicht in Kraft und wurde von den wichtigsten Sitzstaaten nicht unterzeichnet.⁸⁷ Es kann daher keine völkervertrags- oder -gewohnheitsrechtlich klar umgrenzte Immunität der Staatenvertreter ausgemacht werden.

Nach der Konvention entsprächen die Immunitäten der ständigen Staatenvertreter und ihres Personals den diplomatischen Immunitäten.⁸⁸ Zeitweilig zu Konferenzen oder sonstigen Zusammenkünften der Organisation Delegierte wären hingegen nur im Hinblick auf *acta iure imperii* von der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates ausgenommen.⁸⁹ Bis zum Inkrafttreten der Konvention und außerhalb ihrer Mitgliedstaaten kann jedoch zur Frage der Immunität dieser Personengruppen nur auf die spezialvertraglichen Regelungen verwiesen werden.

dd. Militärische Immunitäten

Durch die Präsenz von Streitkräften und Kriegsschiffen auf dem Territorium eines anderen Staates kommt es zu einer Überschneidung staatlicher Hoheitsbereiche – dem Territorialitäts- mit dem Personalitätsprinzip – und regelmäßig auch zu einer Berührung nationaler Kerninteressen.⁹⁰ Daher ist nicht nur die Zulässigkeit ihrer Präsenz, sondern auch die Frage der Rechtsstellung von Truppen und Ausrüstung im fremden Staat eine virulente Problematik für die betroffenen Staaten und wird regelmäßig durch gesonderte völkerrechtliche Verträge geregelt.⁹¹ Es lassen sich jedoch auch jenseits der individualvertraglichen Regelungen völkergewohnheitsrechtlich anerkannte Grundsätze für diese Fälle ausmachen. Anders als die in vielerlei Hinsicht getrennt zu betrachtenden Immunitäten für staatliche Gesandte lassen sich diese jedoch zu großen Teilen auf die allgemeine Staatenimmunität oder verwandte völkerrechtliche Prinzipien, wie etwa den Schutz der staatlichen Ehre im Interesse der Stabilität internationaler Beziehungen,⁹² zurückführen.

⁸⁷ Die Vienna Convention on the Representation of States in their Relations with International Organizations of a Universal Character (verabschiedet am 14. März 1975), UN Doc. A/CONF.67/16, kann bisher 34 der nach Art. 89 nötigen 35 Ratifikationen aufweisen (Stand: Oktober 2015). Eine Ratifikationstabelle ist abrufbar unter <https://treaties.un.org/Pages/showDetails.aspx?objid=080000028004b342>.

⁸⁸ Id., Art. 30.

⁸⁹ Id., Art. 60.

⁹⁰ Wolfrum, in Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 473; Desch, Military Forces Abroad, MPEPIL VII, 2013, 183.

⁹¹ Ausführlich zu solchen Verträgen Conderman, Status of Armed Forces on Foreign Territory Agreements (SOFA), MPEPIL IX, 2013, 586.

⁹² Dem Staat kommt als Völkerrechtssubjekt ein Ehrschutz zu, der als Bestandteil der Verpflichtung zu einer friedlichen Staatengemeinschaft verstanden wird und seinen Niederschlag vor allem in den Regeln zur Behandlung von Staatsoberhäuptern sowie zum Schutz

Kriegsschiffe⁹³ genießen nach dem Völkergewohnheitsrecht grundsätzlich Immunität vor der Gerichtsbarkeit und Zwangsgewalt des Küstenstaates, wenn sie in dessen Hoheitsgewässer eindringen.⁹⁴ Sie sind dabei jedoch ebenso wenig wie Botschaftsgelände exterritorial, müssen also grundsätzlich die Rechtsordnung des Küstenstaates beachten.⁹⁵ Die Immunität für Kriegsschiffe lässt sich neben dem enormen staatlichen Interesse an der ungestörten Handhabung seines Militärs auf das Prinzip der Staatenehre zurückführen, da gerade die Kriegsflotte ein wichtiger Faktor in der militärischen Außendarstellung des Staates ist.⁹⁶ Die Immunität erstreckt sich zudem auf andere Schiffe im Staatsdienst, die nicht dem Handel dienen, wie etwa Versorgungs- und Transportschiffe.⁹⁷ Dies lässt sich mit der Herleitung der Immunität von Kriegs- und Staatsschiffen aus der allgemeinen Staatenimmunität mit ihrer Unterscheidung von *acta iure imperii* und *acta iure gestionis* – in Abgrenzung zur Exterritorialitätsthese⁹⁸ oder der Begründung mit einer fingierten Verzichtserklärung des Küstenstaates⁹⁹ – erklären.¹⁰⁰ Zudem ist die Besatzung eines immunen Staatsschiffes bei Landgängen so lange immun gegenüber der Gerichtsbarkeit des

staatlicher Abzeichen und Embleme gefunden hat; *Oppenheim*, International Law: A Treatise, Bd. 1, 3. Aufl. 1920, 203. Zu den Folgen für den Status staatlicher Offizieller *Przetacznik*, Protection of Officials, 1983, 219.

⁹³ Den Begriff des Kriegsschiffes definiert Art. 29 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) (verabschiedet am 10. Dezember 1982, in Kraft seit 16. November 1994) in Übereinstimmung mit dem Völkergewohnheitsrecht als ein zu den Streitkräften eines Staates gehörendes, mit entsprechender Kennzeichnung versehenes, unter dem Befehl eines im Dienst befindlichen Offiziers der Streitkräfte stehendes und unter militärischer Besatzungsdisziplin geführtes Schiff. Dazu *Wolfrum*, in Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 474.

⁹⁴ *Id.*, 474 f.; *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 694; Supreme Court (US), *The Schooner Exchange v. McFaddon*, 24. Februar 1812, 11 U.S. 116; vgl. auch *Heintschel von Heinegg*, Warships, MPEIL X, 2013, 790, 793, der darauf hinweist, dass dies – erst recht – auf hoher See gilt. Näher zur Vollstreckungsimmunität für Kriegs- und Staatsschiffe s. u. Teil II, Kap. 7, 3.

⁹⁵ *Jennings/Watts* (Hrsg.), *Oppenheim's International Law*, Bd. 1/2-4, 9. Aufl. 1996, 1167 ff.; Privy Council (UK), *Chung Chi Cheung v. The King*, 2. Dezember 1938, (1939) AC 160.

⁹⁶ *Jennings/Watts* (Hrsg.), *Oppenheim's International Law*, Bd. 1/1, 9. Aufl. 2008, 379.

⁹⁷ So in der International Convention for the Unification of Certain Rules relating to the Immunity of State-owned Vessels (verabschiedet am 10. April 1926, in Kraft seit 24. Mai 1934), 176 LNTS 199, Art. 3; vgl. auch Art. 96 und Art. 30. Dazu *Jennings/Watts* (Hrsg.), *Oppenheim's International Law*, Bd. 1/2-4, 9. Aufl. 1996, 1171; *Wolfrum*, in Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 476. Die Vollstreckungsimmunität für Staatsschiffe wird in Teil II, Kap. 7, 3 ausführlich behandelt.

⁹⁸ Vertreten u. a. von *Stoerk*, in von Holtzendorff (Hrsg.), *Handbuch des Völkerrechts*, Bd. 2, 1887, 436; *Schücking*, *Das Küstenmeer*, 1897, 66 f.

⁹⁹ So der Supreme Court (US), *The Schooner Exchange v. McFaddon*, 24. Februar 1812, 11 U.S. 116.

¹⁰⁰ *Wolfrum*, in Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 476.

Küstenstaates, wie die vorgenommenen Tätigkeiten und Gänge den Zwecken des Aufenthalts und der Erhaltung des Schiffes dienen.¹⁰¹

Für Landstreitkräfte sind derartig eindeutige Regeln nicht auszumachen. Während früher mit der Exterritorialitätsthese auch eine absolute Immunität der Truppen vor der Gerichtsbarkeit im Aufenthaltsstaat vertreten wurde,¹⁰² wird heute mit unterschiedlichen Begründungen im Völkerrecht nur noch eine beschränkte Immunität der Truppen verortet.¹⁰³ Grundet man die Immunität mit der überwiegenden Auffassung auf die Überlegung, dass die Truppen hoheitlich handelnde Organe des Entsendestaates sind, so ergibt sich aus der allgemeinen Staatenimmunität, dass ihre Mitglieder bei der Ausübung von *acta iure imperii* nicht der Gebietshoheit des Aufenthaltsstaates unterliegen.¹⁰⁴ Bei außerdienstlichen Handlungen darf dieser hingegen seine Gerichtsbarkeit ausüben. Liegt eine Zustimmung des Aufenthaltsstaates zur Präsenz der Truppen auf seinem Territorium vor, so lässt sich darin zusätzlich eine Immunitätsgewährung zumindest in dem Maße, wie sie für das Erreichen des vereinbarten Missionsziels nötig ist, sehen.¹⁰⁵ Aus dem allgemeinen völkergewohnheitsrechtlichen Ursprung der militärischen Immunitäten und der Staatsschiffs-Immunitäten folgt auch, dass diese durch einen entsprechenden Verzicht des Heimatstaates beseitigt werden können.¹⁰⁶

Wie bereits angedeutet wurde, sind jedoch für die meisten Fälle des Aufenthalts fremder Truppen in einem Staat völkervertragliche Sonderregelungen einschlägig.¹⁰⁷ Vor allem für Auslandsaufenthalte von Truppenkontingenten der Mitgliedstaaten im Rahmen von Operationen der UN und der NATO wurden umfassende Statusabkommen ausgearbeitet.¹⁰⁸

¹⁰¹ Jennings/Watts (Hrsg.), Oppenheim's International Law, Bd. 1/2-4, 9. Aufl. 1996, 1169 f.

¹⁰² Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes, 1853, 215 f.; Corte Suprema de Justicia (PA), *Republic of Panama v. Wilbert L. Schwartzfiger*, 18. August 1926, (1927) 21 AJIL 182.

¹⁰³ Vgl. die historische Übersicht bei Wolfrum, in Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 477 ff.

¹⁰⁴ Fleck, in ders. (Hrsg.), Law of Visiting Forces, 2001, 5; Jennings/Watts (Hrsg.), Oppenheim's International Law, Bd. 1/2-4, 9. Aufl. 1996, 1157 f. mit Nachweisen; eine entsprechende Regelung findet sich regelmäßig auch in den Truppenstationierungsabkommen (SOFAs), s. Desch, Military Forces Abroad, MPEPIL VII, 2013, 183, 191.

¹⁰⁵ Wolfrum, in Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Bd. I/1, 2. Aufl. 1988, 480.

¹⁰⁶ Zum Immunitätsverzicht s. u. Teil II, Kap. 6, 1.

¹⁰⁷ Vgl. beispielsweise das Agreement under Article VI of the Treaty of Mutual Cooperation and Security between Japan and the United States of America, regarding Facilities and Areas and the Status of United States Armed Forces in Japan (unterzeichnet am 19. Januar 1960, in Kraft seit 23. Juni 1960), 373 UNTS 207, oder das Agreement between the United States of America and Romania regarding the Status of United States Forces in Romania (unterzeichnet am 30. Oktober 2001, in Kraft seit 10. Juni 2002) (abrufbar unter <http://www.state.gov/documents/organization/98219.pdf>).

¹⁰⁸ Das Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces (NATO-Truppenstatut) (verabschiedet am 19. Juni 1951, in Kraft seit 23. August 1953), 199 UNTS 67, sowie das Agreement to Supplement the Agreement between the Parties

Die große praktische Relevanz der beschriebenen Immunitäten mit militärischem Bezug erklärt auch, warum in diesem Bereich normativ begründete Immunitätsausnahmen bisher keine argumentative Rolle gespielt haben. Entscheidend bleibt hier das Bedürfnis nach klaren Immunitätsregeln im Zusammenhang mit militärischen Aktionen, um den Ausnahmezustand militärischer Präsenz auf fremdem Staatsgebiet – in Kriegs- und Friedenszeiten – so weit wie möglich stabilisierenden rechtlichen Regeln zu unterwerfen.

ee. Sonstige Immunitäten im Völkerrecht

Neben den genannten völkerrechtlichen Immunitäten lassen sich noch weitere spezielle Immunitätsträger ausmachen, deren Immunität sich zumeist auf die allgemeine Staatenimmunität für *acta iure imperii*¹⁰⁹ zurückführen lässt. Nach dem sich aus dieser Immunität ergebenden funktionalen Ansatz können auch sonstige Funktionsträger für Amtshandlungen im Ausland nicht gerichtlich belangt werden.¹¹⁰ Dies geschieht unabhängig von ihrer Bedeutung für das jeweilige Staatswesen und prinzipiell unabhängig von der Art der Handlung, so lange sich diese als Amtshandlung einordnen lässt.¹¹¹ Für solche Immunitätsgewährungen ergibt sich jedoch in der Deutung kein Unterschied zu der allgemeinen Staatenimmunität, sodass sie hier im Einzelnen nicht behandelt werden müssen.

c. Bedeutung für die Analyse der Vollstreckungsimmunität

Betrachtet man die Vielfalt und die unterschiedliche Ausgestaltung der völkerrechtlichen Immunitäten, so lässt sich eine starke Rückbindung an ihren Gewährungs-zweck feststellen. Je wichtiger die Unantastbarkeit der jeweiligen Person oder Entität

to the North Atlantic Treaty regarding the Status of their Forces with respect to Foreign Force stationed in the Federal Republic of Germany (Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut), (verabschiedet am 3. August 1959, in Kraft seit 1. Juli 1963, geändert durch Abkommen vom 21. Oktober 1971, 18. Mai 1981 und 18. März 1993) gelten für NATO-Truppeneinheiten; für Friedensmissionen der UN existiert ein Modellvertrag: UNGA, Model Status-of-Forces Agreement for Peace-Keeping Operations: Report of the Secretary-General, 9. Oktober 1990, UN Doc. A/45/594.

¹⁰⁹ Dazu o. Teil I, Kap. 2, 1. b. aa. und insbesondere Teil I, [Kap. 4](#).

¹¹⁰ *Epping*, in Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 5 Rn. 288. In diese Kategorie fallen etwa die Fälle, in denen sonstigen Ministern fremder Staaten (zu Außenministern s. o. Teil I, Kap. 2, b. bb.), Immunität zuerkannt wurde, vgl. BVerwG, 30. September 1988, 9 CB 47.88, zugunsten des indischen Verteidigungsministers; vgl. auch BGH, 26. September 1978, NJW 1979, 1101, zugunsten des Leiters von Scotland Yard.

¹¹¹ Auch bei diesen Immunitäten wird aber die Diskussion um normativ begründete Ausnahmen, insbesondere bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit, geführt. Vgl. insofern die parallele Argumentation bei der Immunität hoher Funktionsträger des Staates in Teil I, Kap. 2, 1. b. bb.

für den Erhalt wesentlicher Staatsfunktionen ist, desto rigider und undifferenzierter sind die Immunitäten ausgestaltet. Dabei hat auch die Veränderung dieser Gewichtung Einfluss auf die Immunitäten: Während die Staatstätigkeit im wirtschaftlichen Bereich nicht mehr den wesentlichen Staatsfunktionen zugerechnet und dementsprechend nicht mit Immunitätsschutz versehen wird, bleibt die Bedeutung diplomatischen Verkehrs auch in der sich ändernden Völkerrechtsordnung unangefochten und führt zu einer gleichbleibenden Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten. Auch die Diskussion um die Einschränkung der persönlichen Immunität hoher staatlicher Funktionsträger bei schwerwiegenden Völkerrechtsverletzungen ist auf eine veränderte Bewertung der Unantastbarkeit staatlicher Hoheit gegenüber universell akzeptierten, grundlegenden Völkerrechtsnormen zurückzuführen.¹¹²

Für die vorzunehmende Untersuchung der Vollstreckungsimmunität bedeutet dies, dass sie mit einer umfassenden Analyse und Gewichtung ihres Zweckes einhergehen muss. Je nach der Verortung und Gewichtung der Souveränität und Gleichheit der Staaten im System des Völkerrechts ist letztlich – nach dem festgestellten Zusammenhang – auch die Frage nach der Reichweite und der Zukunft der Vollstreckungsimmunität beantworten. Dazu muss der heutige Stand der Völkerrechtsordnung bewertet werden: Welchen Prämissen folgt sie und wie lässt sich gegebenenfalls ihre dynamische Entwicklung charakterisieren? Beide Themenkomplexe sind elementare Vorfragen für die Annahme aktueller Entwicklungen der Vollstreckungsimmunität und sollen daher in der vorliegenden Arbeit ebenso beantwortet werden wie die Fragen nach der genauen Reichweite der traditionellen Immunitätsausnahmen.

2. Natur und Rechtsquellen der Vollstreckungsimmunität

An den Ausgangspunkt jeder rechtswissenschaftlichen Untersuchung muss die Feststellung treten, dass es sich bei ihrem Gegenstand um ein im Recht zu verortendes Thema handelt. Es ist daher zunächst darzustellen, dass die Staaten- und insbesondere die Vollstreckungsimmunität Gegenstand völkerrechtlicher Rechtsregeln – in Abgrenzung von nicht verpflichtenden Erscheinungsformen internationaler Courtoisie – sind. Dieser Frage schließt sich die Untersuchung an, welchen Völkerrechtsquellen sich die für diese Arbeit maßgeblichen Aussagen über die Vollstreckungsimmunität entnehmen lassen.

a. Staatenimmunität als verpflichtende Völkerrechtsnorm

Zu erörtern ist also zunächst, ob es sich bei der Staaten- und Vollstreckungsimmunität um Völkercourtoisie (*comity*), eine reine Höflichkeitsbezeugung der Staaten untereinander ohne korrespondierende, dazu verpflichtende Norm, oder um eine Völkerrechtsregel handelt.

¹¹² Zu den entsprechenden Veränderungen des Völkerrechts und ihrem Einfluss auf die Staaten- und insbesondere die Vollstreckungsimmunität s. u. Teil III.

In jüngerer Zeit war es vor allem der Supreme Court der Vereinigten Staaten, der in seinen Urteilen die Staatenimmunität als einen Fall reiner *Courtoisie* einordnete. Seine Richter befanden 2003 im Fall *Dole Food Co v. Patrickson*, dass die Staatenimmunität nur ein Akt der Höflichkeit sei, um fremden Staaten die mit einem Gerichtsverfahren verbundenen Unannehmlichkeiten zu ersparen.¹¹³ Ein Jahr später bekräftigte das Gericht diese Position mit dem Zusatz, dass die Herleitung der Staatenimmunität aus den Gepflogenheiten der Völkercourtoisie gleichzeitig bedeute, dass andere Staaten kein materielles, subjektives Recht auf die Gewährung von Staatenimmunität hätten.¹¹⁴ Dahinter steht unter anderem die U.S.-amerikanische Praxis, vor Gerichtsurteilen gegen fremde Staaten „suggestions“ des State Departments einzuholen, die oft von politischem Kalkül geprägt und in den meisten Verfahren letztlich ausschlaggebend für die Gewährung oder Versagung von Immunität waren.¹¹⁵ Abgesehen von den genannten Urteilen lässt sich jedoch keine Äußerung U.S.-amerikanischer Staatsorgane ausmachen, die der Staatenimmunität die Rechtsqualität abspricht. Vielmehr gaben die Vertreter der Vereinigten Staaten bereits 1980 im Zuge der Vorarbeiten zur UNCJIS im Fragebogen der ILC an, dass das Land mit seinem Foreign Sovereign Immunities Act die *völkerrechtliche* Regel der „restriktiven Staatenimmunität“ implementiert habe.¹¹⁶ Die Haltung des Supreme Court entspricht also keiner seitens der Vereinigten Staaten gegen die Rechtsqualität der Staatenimmunität systematisch vorgetragenen Argumentationslinie und kann daher auch die Bindung der Vereinigten Staaten, etwa als *persistent objector*, nicht verhindern.¹¹⁷

Obwohl der starke Bezug der Staatenimmunität zur zwischenstaatlichen Höflichkeit und politischen Erwägungen offensichtlich ist, lässt die internationale Staatengemeinschaft im Übrigen erkennen, dass sie sich an die Staatenimmunität als völkerrechtliche Regel gebunden fühlt.¹¹⁸ Hierfür lässt sich beispielsweise das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Vollstreckungsimmunität philippinischer Botschaftskonten von 1977 anführen, in dem das Gericht nach eingehender Untersuchung internationaler Staatenpraxis die Immunität für hoheitlich genutztes

¹¹³ Supreme Court (US), *Dole Food Co v. Patrickson*, 22. April 2003, 538 U.S. 468, 469: „[F]oreign sovereign immunity is not meant to avoid chilling foreign states or their instrumentalities in the conduct of their business but to give them some protection from the inconvenience of suit as a gesture of comity.“

¹¹⁴ Supreme Court (US), *Republic of Austria v. Altmann*, 7. Juni 2004, 541 U.S. 677, 692: „[F]oreign states had a justifiable expectation that, as a matter of comity, United States courts would grant them immunity for their public acts [...], but they had no ‚right‘ to such immunity.“

¹¹⁵ Hierzu eingehend *Damian*, Staatenimmunität und Gerichtszwang, 1985, 10 f.

¹¹⁶ UNGA, Jurisdictional Immunities of States and their Property: Information and Materials Submitted by Governments, 14. April 1981, UN Doc. A/CN.4/343, 35.

¹¹⁷ Zu den Voraussetzungen und Folgen einer Einordnung als *persistent objector* s. u.

¹¹⁸ Allgemein dazu *Finke*, (2011) 21 EJIL 853, 856; anders *Byers*, (1995) 44 ICLQ 882, 884, der die spezielle Materie der Vollstreckungsimmunität als einen rein nationalrechtlichen Regelungsgegenstand versteht.

Vermögen als „allgemeine Regel des Völkerrechts“ einordnete.¹¹⁹ Auch der Sonderberichterstatler der UN geht in seinem ersten, grundlegenden Bericht zur Staatenimmunität im Zuge der Vorarbeiten der ILC zur UNCJIS¹²⁰ selbstverständlich von einem sich entwickelnden Normgefüge des Völkergewohnheitsrechts aus, das reif für eine Kodifikation sei.¹²¹ Der Internationale Gerichtshof behandelte im Fall *Jurisdictional Immunities of the State* die Frage nach dem Ausmaß der Staatenimmunität als eine Frage des Völkergewohnheitsrechts, ohne deren Rechtsqualität – und damit die eigene Zuständigkeit nach Art. 36 seines Statuts¹²² – eigens zu untersuchen.¹²³ Dies sind nur exemplarische Beispiele einer breit angelegten und in allen Rechtskreisen verbreiteten Praxis, die stets mit entsprechenden völkerrechtlichen Pflichten in Zusammenhang gebracht wird. Trotz der Uneinigkeit über das Ausmaß der Immunität in speziellen Bereichen reicht dieser Konsens sowohl nach der Anzahl der Staaten als auch nach der Qualität der Einigkeit über grundlegende Parameter für den Nachweis einer Rechtspflicht aus.¹²⁴ Es ist demnach heute als gesichert anzusehen, dass den Regelungen zur Staatenimmunität grundsätzlich Völkerrechtsqualität beizumessen ist.¹²⁵

b. Rechtsquellen der Vollstreckungsimmunität

Anders als im nationalen Recht, in dem sich die rechtswissenschaftliche Untersuchung einer Materie mit einer gewissen Selbstverständlichkeit auf die hierarchisch zu einem mehr oder minder kohärenten System geordneten Normen des jeweiligen Souveräns stützt, müssen im Völkerrecht zunächst die Rechtsquellen verortet und ihr

¹¹⁹ BVerfGE 46, 342, 364; vgl. auch BVerfGE 64 1, 16.

¹²⁰ UNGA, Resolution 59/38: United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property, 2. Dezember 2004, UN Doc. A/RES/59/38. Hierzu sogleich Teil I, Kap. 2, 2. a. und die Ausführungen in den jeweiligen Sachkapiteln.

¹²¹ „A body of customary and evolutionary rules of international law on the subject, which appear to be ripe and ready for codification and progressive development“, UN ILC, Preliminary Report on the Topic of Jurisdictional Immunities of States and their Property, by Mr. Sompong Sucharitkul, Special Rapporteur, 18. Juni 1979, UN Doc. A/CN.4/323, 228; s. auch 231 ff. zu den „Völkerrechtsquellen“.

¹²² Statute of the International Court of Justice (verabschiedet am 26. Juni 1945, in Kraft seit 24. Oktober 1945), 145 BSP 832 (IGH-Statut).

¹²³ IGH, *Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy: Greece Intervening)*, 3. Februar 2012, ICJ Reports 2012, 99, Rn. 43, 50, und insbesondere Rn. 53 ff., in denen sich das Gericht der übereinstimmend vorgetragenen Auffassung der Streitparteien anschließt, die Staatenimmunität sei eine Frage des Völkerrechts, nicht der Völkercourtoisie.

¹²⁴ So die herrschende Auffassung; anders jedoch *Garnett*, (1999) 20 Aust YBIL 175 ff.

¹²⁵ So ausdrücklich bereits *Damian*, Staatenimmunität und Gerichtszwang, 1985, 10 ff. Siehe u. a. auch *Finke*, (2011) 21 EJIL, 853, 856 ff. und die o. in Fn. 123 zitierte Auffassung des IGH.

Verhältnis zueinander geklärt werden. Eine allgemein akzeptierte, wenn auch nicht abschließende¹²⁶ Aufzählung der völkerrechtlichen Rechtsquellen findet sich in Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut. Demgemäß finden sich Völkerrechtssätze in völkerrechtlichen Verträgen, im Völkergewohnheitsrecht und in den „von allen Kulturvölkern anerkannten“¹²⁷ allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Hinzu kommen nach herrschender Auffassung einseitige, selbstverpflichtende Erklärungen der Staaten¹²⁸ sowie bindende Rechtsakte Internationaler Organisationen, wobei sich diese dogmatisch regelmäßig im Völkervertragsrecht des Gründungsstatuts einordnen lassen.¹²⁹ Vor der Analyse der Vollstreckungsimmunität soll diese in den genannten Quellen verortet werden. Aus der rechtsdogmatischen Einordnung folgen erhebliche Implikationen für die Methodik der folgenden Untersuchung, da für jede Völkerrechtsquelle eigene Ermittlungs- und Auslegungsgrundsätze gelten.

aa. Völkervertragsrecht

Die Frage der Immunität staatlicher Einheiten und ihres Vermögens ist Gegenstand zahlloser Bestimmungen in Handels-, Freundschafts- und Investitionsschutzverträgen,¹³⁰ die jeweils eine spezifische Regelung der Materie für die entsprechenden bilateralen Beziehungen anstreben, nicht aber als so genannte „*law-making treaties*“¹³¹ universell geltendes Völkerrecht repräsentieren oder generieren sollen.

¹²⁶ Zur Entwicklung der Diskussion darum, ob es weitere Rechtsquellen außerhalb von Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut gibt, vgl. *Vitzthum*, in ders./Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, 6. Aufl. 2013, 56 ff.

¹²⁷ Zur heutigen Deutung des Wortes „Kulturvölker“ (*civilized nations*) bzw. dessen Redundanz *Heintschel von Heinegg*, in Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 6. Aufl. 2014, § 18 Rn. 2 und *Hobe*, *Völkerrecht*, 9. Aufl. 2008, 196.

¹²⁸ IGH, *Nuclear Tests (Australia v. France)*, 20. Dezember 1974, ICJ Reports 1974, 253, 472; *Vitzthum*, in ders./Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, 6. Aufl. 2013, 57; *Doehring*, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 2004, 122. Abzugrenzen sind die einseitigen, bindenden Erklärungen von solchen Erklärungen und Handlungen, die ihre Rechtswirkung lediglich in einem oder kraft eines vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Regimes entfalten; *Heintschel von Heinegg*, in Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 6. Aufl. 2014, § 19 Rn. 2 f.

¹²⁹ *Doehring*, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 2004, 122; *Heintschel von Heinegg*, in Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 6. Aufl. 2014, § 19 Rn. 20.

¹³⁰ Vgl. u. a. Art. 7 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (unterzeichnet am 24. April 1926), RGBI. 1926, 2 (Berliner Vertrag) und Art. 18 Abs. 2 des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (unterzeichnet am 29. Oktober 1954), BGBI 1956 II, 488, die jeweils bei wirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei wirtschaftlich genutztem Vermögen eine Geltendmachung der Staatenimmunität durch die Vertragsparteien ausschließen.

¹³¹ Zur – umstrittenen – Einteilung völkerrechtlicher Verträge in „*law making treaties*“ – strukturgebende Normen mit universellem Geltungsanspruch – und „*contract treaties*“ zur Verfolgung bilateralen Interesses vgl. *Brölmann*, (2005) 74 Act.Scand.Juris.Gent. 383 ff.

Gleiches gilt für völkerrechtliche Verträge zu speziellen Rechtsgebieten, die die Frage der Immunität für diese Gebiete mitregeln; hier sind vor allem die seerechtlichen Übereinkommen mit ihren Regelungen zur Immunität von Staatsschiffen¹³² und die Statusabkommen für den Einsatz nationaler Streitkräfte im Ausland¹³³ zu nennen. Diese Verträge sind für eine übergreifende Analyse des Völkerrechts der Vollstreckungsimmunität nur von untergeordneter Bedeutung, da sie zwar für die jeweiligen Vertragsparteien und für ihren besonderen Regelungsbereich gültige Völkerrechtssätze darstellen, aber allenfalls für Spezialgebiete als Nachweise universellen Gewohnheitsrechts dienen können.

Auf multilateraler Ebene wurden bisher zwei maßgebliche Vertragswerke ausgearbeitet. Bereits 1972 wurde die im Rahmen des Europarats ausgehandelte *European Convention on State Immunity* (ECSI) verabschiedet,¹³⁴ die trotz ihrer Öffnung für Nichtmitglieder des Europarats bisher nur acht Ratifikationen vorweisen kann.¹³⁵ Dennoch lässt sich die Konvention zur Feststellung möglicherweise kodifizierten Gewohnheitsrechts heranziehen. Sie regelt zudem das zwischen den Vertragsstaaten geltende Völkerrecht und muss insofern berücksichtigt werden.

Der wichtigste globale Regelungsansatz wurde mit der UNCJIS¹³⁶ unternommen, die nach jahrzehntelangen Vorarbeiten durch die ILC¹³⁷ Ende 2004 von der Generalversammlung der UN verabschiedet wurde. Die für das Inkrafttreten erforderliche Ratifikationsanzahl von 30¹³⁸ liegt mit derzeit 18 noch fern.¹³⁹ Insbesondere die großen Wirtschaftsmächte der Welt sind der Konvention – wohl aus Angst um ihren umfassenden Schutz vor der Gerichtsbarkeit fremder Staaten – bisher fern

¹³² Das prominenteste Beispiel hierfür ist die International Convention for the Unification of Certain Rules relating to the Immunity of State-Owned Vessels (verabschiedet am 10. April 1926, in Kraft seit 8. Januar 1936) 176 LNTS 199; vgl. aber auch Art. 31, 32, 95 und 96 SRÜ.

¹³³ Beispiele hierfür sind das NATO-Truppenstatut (o. Fn. 108) und aus neuerer Zeit das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über den Transit von Wehrmaterial und Personal durch das Hoheitsgebiet der Russischen Föderation im Zusammenhang mit den Beiträgen der Bundeswehr zur Stabilisierung und zum Wiederaufbau Afghanistans (unterzeichnet und in Kraft seit 9. Oktober 2003), BGBl 2003 II, 1620.

¹³⁴ European Convention on State Immunity (verabschiedet am 16. Mai 1972, in Kraft seit 11. Juni 1976), SEV No. 74 (ECSI).

¹³⁵ Stand: Oktober 2015. Eine Ratifikationstabelle ist abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?NT=074&CM=&DF=&CL=GER>.

¹³⁶ UNGA, Resolution 59/38: United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and Their Property, 2. Dezember 2004, UN Doc. A/RES/59/38 (UNCJIS).

¹³⁷ Eine detaillierte Darstellung des Kodifikationsprozesses mit allen relevanten Dokumenten findet sich in UN ILC, Analytical Guide: Jurisdictional Immunities of States and Their Property (abrufbar unter http://legal.un.org/ilc/guide/4_1.htm).

¹³⁸ Vgl. Art. 30 UNCJIS.

¹³⁹ Stand: Oktober 2015. Eine Ratifikationstabelle ist abrufbar unter https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtdsg_no=III-13&chapter=3&lang=en.

geblieben.¹⁴⁰ Dennoch geben die umfangreichen *travaux préparatoires* Aufschluss über den aktuellen Stand und die Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts im Bereich der Staatenimmunität.¹⁴¹ In der folgenden Analyse wird daher die Auseinandersetzung mit den Regelungen der Konvention und ihrer Entstehungsgeschichte eine bedeutende Rolle spielen. Da die Konvention, wie die meisten auf umfassenden Vorarbeiten der ILC beruhenden Vertragsentwürfe, einen Kompromiss aus kodifiziertem Gewohnheitsrecht und der pragmatischen Vereinheitlichung von Zweifelsfragen¹⁴² darstellt, wird im Rahmen der jeweiligen Sachprüfung auf die völkerrechtliche Qualität der Konventionsregeln außerhalb ihrer zukünftigen vertraglichen Geltung einzugehen sein.

bb. Völkergewohnheitsrecht

Da sich, wie gezeigt, bisher kein universelles Vertragswerk zur Staatenimmunität mit signifikanter Mitgliederzahl in Kraft befindet, ist die primäre Rechtsquelle der Staaten- und Vollstreckungsimmunität weiterhin das Völkergewohnheitsrecht im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. b IGH-Statut.

Die Analyse des Völkerrechtsstandes zur Vollstreckungsimmunität besteht daher zu großen Teilen aus der Auseinandersetzung mit internationaler und nationaler Spruch- und Gesetzgebungspraxis zum Nachweis der konstitutiven Elemente des Völkergewohnheitsrechts, *opinio iuris* und Staatenpraxis.¹⁴³ Jeder behauptete Rechtssatz des Völkergewohnheitsrechts soll dabei im Einzelnen anhand der genannten Elemente nachgewiesen werden. Dabei liegt es nahe, sich zunächst im Aufbau an den Bestimmungen der UNCJIS zu orientieren und diese anhand des

¹⁴⁰ Vertragsparteien der Konvention sind Finnland, Frankreich, Iran, Italien, Japan, Kasachstan, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Österreich, Norwegen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Spanien und Tschechien. Unterzeichnet, aber nicht ratifiziert haben Belgien, China, Dänemark, Estland, Indien, Island, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Paraguay, Russland, Senegal, Sierra Leone, Slowakei, Timor-Leste und das Vereinigte Königreich (Stand: Oktober 2015).

¹⁴¹ Zwar sind die „vorbereitenden Arbeiten“ sowie die Umstände des Vertragsschlusses bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge nur hilfsweise heranzuziehen – vgl. Art. 32 der Vienna Convention on the Law of Treaties (verabschiedet am 23. Mai 1969, in Kraft seit 27. Januar 1980), 1155 UNTS 331 (Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, WÜRV) – für den Nachweis einer außerhalb des Vertrages stehenden *opinio iuris* der handelnden Staaten gilt diese Einschränkung jedoch nicht.

¹⁴² S. UN ILC, Draft Articles on Jurisdictional Immunities of States and Their Property, with Commentaries, 7. Juni 1991, UN Doc. A/46/10, 23: „Beyond or around the hard core of immunity, there appears to be a grey area in which opinions and existing case law and, indeed, legislation still vary. [...] [T]he Commission has considered all the relevant doctrines as well as treaties, case law and national legislation, and was able to adopt a compromise formula [...]“.

¹⁴³ Zu den einzelnen Elementen des Völkergewohnheitsrechts und ihrer Bedeutung s. *Lepard*, Customary International Law, 2010, 171 ff.

Völkergewohnheitsrechts zu überprüfen, um danach auf besondere, aus der Konvention ausgeklammerte Aspekte der Vollstreckungsimmunität einzugehen.

Als mögliche Quellen zur Indikation einer *opinio iuris* werden für die Analyse der Staatenimmunität – neben der UNCJIS und ihren *travaux préparatoires* – unbeschadet ihrer genau zu umgrenzenden Kompromissfunktion auch alternative Konventionsentwürfe, vor allem die Artikelentwürfe der International Law Association (ILA) von 1982¹⁴⁴ und 1994¹⁴⁵ sowie derjenige der Organization of American States (OAS) von 1983¹⁴⁶ untersucht. Zwar werden die Entwürfe in dieser Form nicht als völkerrechtlicher Vertrag in Kraft treten; der Prozess und das Ergebnis ihrer Abfassung geben jedoch ebenso wie die genannten Konventionen Aufschluss über die herrschende *opinio iuris* und die Entwicklungslinien der Staatenimmunität.

Zudem werden sonstige Handlungen internationaler Akteure und Organisationen, denen eine Aussagekraft über den durch die Beteiligten wahrgenommenen Stand des Völkergewohnheitsrechts zukommt, wie etwa die Resolutionen des Institut de Droit International (IDI) zur Staatenimmunität von 1891, 1954 und 1991,¹⁴⁷ bei der Feststellung des Völkergewohnheitsrechts berücksichtigt.

cc. Allgemeine Rechtsgrundsätze

Allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut sind anerkannte Rechtsprinzipien, die in allen oder den meisten nationalen Rechtsordnungen enthalten und auf die Beziehungen zwischen den Völkerrechtssubjekten übertragbar sind.¹⁴⁸ Im Völkerrecht dienen sie neben dem Vertrags- und

¹⁴⁴ ILA, Montreal Draft Articles for a Convention on State Immunity, 1982, (1983) 22 ILM 287.

¹⁴⁵ ILA, Buenos Aires Revised Draft Articles for a Convention on State Immunity, 1994, (1994) ILA Report 21 (ILA Draft Convention). Inhaltlich gleichen sich die beiden Entwürfe der ILA zu großen Teilen; es wird daher in dieser Arbeit nur auf den späteren Entwurf verwiesen, wenn nicht in der Vorversion eine bedeutsame, abweichende Regel zu finden ist. Die Regelung der Vollstreckungsimmunität ist in beiden Versionen identisch.

¹⁴⁶ OAS, Inter-American Draft Convention on Jurisdictional Immunity of States, 1983, (1983) 22 ILM 292 (OAS Draft Convention).

¹⁴⁷ IDI, Resolution: *Projet de règlement international sur la compétence des tribunaux dans les procès contre les Etats, souverains ou chefs d'Etat étrangers*, 11. September 1891 (abrufbar unter http://www.idi-iil.org/idiF/resolutionsF/1891_ham_01_fr.pdf) (IDI-Resolution 1891); IDI, Resolution: *L'immunité de juridiction et d'exécution forcées des Etats étrangers*, 30. April 1954 (abrufbar unter http://www.idi-iil.org/idiF/resolutionsF/1954_aix_02_fr.pdf) (IDI-Resolution 1954); IDI, Resolution: *Contemporary Problems Concerning the Immunity of States in Relation to Questions of Jurisdiction and Enforcement*, 2. September 1991, (abrufbar unter http://www.idi-iil.org/idiE/resolutionsE/1991_bal_03_en.PDF) (IDI-Resolution 1991).

¹⁴⁸ Heintschel von Heinegg, in Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 6. Aufl. 2014, § 18 Rn. 1, 3; vgl. auch IGH, *International Status of South West Africa (Advisory Opinion) (Separate Opinion by Sir Arnold McNair)*, 11. Juli 1950, ICJ Reports 1950, 146, 148 zur (lediglich) schemenhaften Aufnahme von Prinzipien in das Völkerrecht.

Gewohnheitsrecht primär der Lückenfüllung und als Auslegungshilfe.¹⁴⁹ Die im IGH-Statut bezeichnete eigenständige Völkerrechtsquelle der „allgemeinen Rechtsgrundsätze der nationalen Rechtsordnungen“ ist von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Völkerrechts, die Teil des Völkergewohnheitsrechts bilden und sich unmittelbar aus den internationalen Beziehungen ergeben, abzugrenzen.¹⁵⁰

Die Staatenimmunität als solche lässt sich in allen bedeutenden Rechtsordnungen der Welt nachweisen.¹⁵¹ Ließe sie sich über ihre gewohnheitsrechtliche Qualität hinaus als allgemeiner Rechtsgrundsatz im Sinne des Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut einordnen,¹⁵² hätte dies erhebliche Auswirkungen für die Feststellung ihres Ausmaßes, da es für den Nachweis allgemeiner Rechtsgrundsätze im Unterschied zu Gewohnheitsrecht nur der universellen Anerkennung, aber keiner Übung der Staaten bedarf.¹⁵³

Jedoch sind allgemeine Rechtsgrundsätze per definitionem fundamentale Regeln von grundlegender Bedeutung für die *nationalen* Rechtssysteme – nicht für das Völkerrecht;¹⁵⁴ zudem sind damit gerade nicht solche Rechtssätze gemeint, die ihren Ursprung in den zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen haben und nur von dort aus Eingang in die nationalen Rechtsordnungen gefunden haben.¹⁵⁵ Nach diesen Kriterien kommt eine Einordnung der Staatenimmunität, deren Daseinsberechtigung sich aus ihrer Bedeutung für die *zwischenstaatlichen* Beziehungen speist und die dem Völkerrecht entspringt, als allgemeiner Rechtsgrundsatz nicht in Frage.¹⁵⁶

¹⁴⁹ *Gaja*, General Principles of Law, MPEPIL IV, 2013, 370, 374; *Vitzthum*, in ders./Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2013, 54.

¹⁵⁰ *Heintschel von Heinegg*, in Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 18 Rn. 1; anders *Gaja*, General Principles of Law, MPEPIL IV, 2013, 370, 373 f., der auch allgemeine Prinzipien (nur) des Völkerrechts als mögliche Rechtsquelle ansieht. Einen guten Überblick über das Verhältnis allgemeiner Rechtsgrundsätze zu den anderen Rechtsquellen des Völkerrechts gibt *Vitzthum*, in ders./Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2013, 54 f.

¹⁵¹ Vgl. etwa Sec. 13 (2) UK-SIA, § 1609 US-FSIA US-FSIA § 1609, Sec. 30 AUS-FSIA, Sec. 15 (2) SG-SIA, Sec. 11 und 12 CA-SIA, Sec. 14 (1) (b) ZA-FSIA und die Rechtsprechungsnachweise in [Kap. 4](#), 5 und 6.

¹⁵² Die Feststellung einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm schließt die gleichzeitige Existenz eines entsprechenden allgemeinen Rechtsgrundsatzes nicht aus; s. *Gaja*, General Principles of Law, MPEPIL IV, 2013, 370, 374 f. Zur Problematik dieser Position siehe aber sogleich u. und Fn. 157 ff.

¹⁵³ *Vitzthum*, in ders./Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2013, 55. Die erforderliche Qualität der „Anerkennung“ ist jedoch umstritten: Teilweise wird eine „Objektivierung“ durch Gesetze oder internationale Gepflogenheiten gefordert (*Heintschel von Heinegg*, in Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 18 Rn. 2), teils wird auch ein formloser Konsens der Staaten für ausreichend erachtet (*Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, § 606).

¹⁵⁴ *Doehring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, 179.

¹⁵⁵ *Ibid.*; *Heintschel von Heinegg*, in Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 18 Rn. 1; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, 3. Aufl. 1984, § 605.

¹⁵⁶ So auch BVerfG 2 BvM 9/03, Rn. 30.

Zudem spricht die Rolle der allgemeinen Rechtsgrundsätze als Lückenfüller und die oben dargestellte *ratio* von Art. 38 Abs. 1 lit. c IGH-Statut gegen eine zusätzliche Einordnung der Staatenimmunität als allgemeiner Rechtsgrundsatz: diese ist neben der völkergewohnheitsrechtlichen Qualität redundant, da allgemeine Rechtsgrundsätze subsidiär sind¹⁵⁷ und erst zur Anwendung kommen sollen, wenn das Völkergewohnheitsrecht keine Aussage über die zu untersuchende Rechtsbeziehung trifft.¹⁵⁸ Auch die derogative oder auslegungslenkende Wirkung der Staatenimmunität gegenüber anderen Völkerrechtssätzen ergibt sich bereits aus der Zugehörigkeit zum Völkergewohnheitsrecht.¹⁵⁹

Somit muss das genaue Ausmaß der Staatenimmunität nach den für Völkergewohnheitsrecht geltenden Grundsätzen ermittelt werden.

dd. Sonstige Völkerrechtsquellen

Einseitige staatliche Rechtsakte, mit denen eine Selbstverpflichtung zu einer bestimmten Handhabung der Staatenimmunität einhergeht, sind in der Praxis der Staaten bisher nicht ersichtlich. Zu nennen sind hier allenfalls die gelegentlich erklärten Verzichte der Staaten auf ihre Staaten- und Vollstreckungsimmunität, die Auswirkungen auf ihre Immunität im Einzelfall oder in bestimmten Rechtsbeziehungen, nicht aber auf das allgemeine Immunitätsvölkerrecht haben.¹⁶⁰

Misst man auch bestimmten Handlungen Internationaler Organisationen eine eigenständige Qualität als Völkerrechtsquelle bei, so kämen als solche die verschiedenen, als Resolutionen verabschiedeten Artikelentwürfe Internationaler Organisationen zur Staatenimmunität¹⁶¹ sowie die sonstigen Stellungnahmen ihrer Organe, insbesondere die Berichte der ILC über die Verhandlungen zur UNCJIS,¹⁶² in Frage. Diese Akte haben jedoch nach den jeweiligen Gründungsstatuten keine Bindungswirkung gegenüber den Mitgliedern und beanspruchen auch keine sonstige

¹⁵⁷ Vgl. Vitzthum, in ders./Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2013, 54; Heintschel von Heinegg, in Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 21 Rn. 2 ff.

¹⁵⁸ Heintschel von Heinegg, in Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, 6. Aufl. 2014, § 21 Rn. 5.

¹⁵⁹ Neu entstehende Normen des Völkergewohnheitsrechts verdrängen ältere Normen des Gewohnheitsrechts; auch gegenüber entgegenstehendem, älterem Völkervertragsrecht können Gewohnheitsrechtsnormen eine solche, jedenfalls aber auslegungslenkende Wirkung haben. Vgl. id., Rn. 2 ff.

¹⁶⁰ Zum Immunitätsverzicht s. u. Teil II, Kap. 6, 1. a.

¹⁶¹ ILA Draft Convention, OAS Draft Convention, IDI-Resolution 1891, IDI-Resolution 1954, IDI-Resolution 1991 sowie die verschiedenen Artikelentwürfe der ILC (abrufbar unter http://legal.un.org/ilc/guide/4_1.htm).

¹⁶² S. die umfassende Auflistung aller *travaux préparatoires* unter http://legal.un.org/ilc/guide/4_1.htm.

völkerrechtliche Autorität, etwa als völkerrechtliches *soft law*,¹⁶³ sodass es bei ihrer Rolle als möglicher Indikator von Völkergewohnheitsrecht bleibt.

c. Zusammenfassung: Verortung der Staatenimmunität im Völkerrecht

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Staatenimmunität im engeren Sinne, deren Teil die Vollstreckungsimmunität ist, keine bloße Respektsbekundung des jeweiligen Forumstaats, sondern ein Bündel verpflichtender Normen des Völkerrechts ist.

Innerhalb des Völkerrechts ist zu ihrer Untersuchung mangels universeller, in Kraft befindlicher Vertragswerke vor allem das Völkergewohnheitsrecht heranzuziehen. Dieses kann und soll im Folgenden anhand verschiedener Kodifikationsvorstöße, vor allem der UNCJIS, und der nationalen Spruch- und Gesetzgebungspraxis nachgewiesen werden.

3. Zwischenergebnis: Abgrenzung und Quellen der Staatenimmunität

Es hat sich gezeigt, dass Immunitäten im Sinne der rechtlichen Freistellung von staatlicher Hoheitsgewalt sowohl dem nationalen als auch dem Völkerrecht entspringen können. Im Völkerrecht ist die Immunität des Staates als Rechtsträger von der personenbezogenen Immunität staatlicher Funktionsträger und sonstiger Staatenvertreter abzugrenzen. Sie hat zwei Dimensionen: den Schutz des Staates vor der gegen ihn gerichteten Einleitung hoheitlicher Verfahren durch Organe anderer Staaten – Immunität im Erkenntnisverfahren – und den Schutz vor hoheitlichem Vollstreckungs- oder Sicherungszugriff auf staatliche Rechtsgüter – Vollstreckungsimmunität. Die Staatenimmunität entspringt trotz ihrer Verankerung in einigen völkerrechtlichen Verträgen vornehmlich dem Völkergewohnheitsrecht und ist nach dessen Regeln anhand von *opinio iuris* und Staatenpraxis zu ermitteln. Dabei sind auch die verschiedenen Kodifikationsentwürfe, insbesondere die UNCJIS von 2004, als Ausdruck kollektiver Rechtsüberzeugung heranzuziehen.

¹⁶³ Das völkerrechtliche *soft law* ist zwar keine Völkerrechtsquelle im herkömmlichen Sinne, kann jedoch rechtliche Reflexwirkungen auf der Basis von Vertrauensgrundsätzen erzeugen, vgl. Thüerer, *Soft Law*, MPEPIL IX, 2013, 269, insb. 275. Eine Einordnung als *soft law* kommt hier nicht in Frage, da die Artikelentwürfe auf eine spätere Kodifizierung der Materie abzielen und eine Bereitschaft der Staaten, sich unabhängig von dem Inkrafttreten einer entsprechenden Konvention an die vereinbarten Regelungen zu halten, nicht erkennbar ist.

Die Vollstreckungsimmunität der Staaten im Wandel
des Völkerrechts

Höfelmeier, A.

2018, XX, 358 S. 3 Abb., Hardcover

ISBN: 978-3-662-55383-1